

J O Hambro Capital Management UK Umbrella Fund

Prospekt
7. Mai 2015



J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT UK UMBRELLA FUND

Eine nach englischem Recht gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

PROSPEKT

Gültig ab 7. Mai 2015

Macfarlanes LLP
20 Cursitor Street
London EC4A 1LT

**PROSPEKT
DES
J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT UK UMBRELLA FUND**

Dieses Dokument bildet den Prospekt des J O Hambro Capital Management UK Umbrella Fund (die „Gesellschaft“), der im Einklang mit dem Richtlinienhandbuch (Handbook of Rules and Guidance) der Financial Conduct Authority („FCA“) erstellt wurde.

Dieser Prospekt datiert vom 7. Mai 2015 und ist mit diesem Datum wirksam.

Exemplare dieses Prospekts wurden an die FCA und an die Depotbank geschickt.

Sofern Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich mit Ihrem fachlichen Berater in Verbindung setzen.

Dieser Prospekt basiert auf den Informationen, Gesetzen und Praktiken zum Datum dieses Prospekts. Die Gesellschaft ist nach Ausgabe eines neuen Prospekts nicht länger an Prospekte früheren Datums gebunden; interessierte Anleger sollten sicherstellen, dass sie über die neueste Ausgabe des Prospekts verfügen.

J O Hambro Capital Management Limited, der *Authorised Corporate Director* („ACD“) der Gesellschaft, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach seinem besten Wissen und Gewissen (wobei alle angemessene Sorgfalt aufgewendet wurde um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind keine unwahren oder irreführenden Angaben in diesem Prospekt enthalten, und es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die nach den geltenden Vorschriften enthalten sein müssen.

DEFINITIONEN

„ACD“	bezeichnet den jeweiligen <i>Authorised Corporate Director</i> der Gesellschaft. Zum Datum dieses Prospekts ist der ACD J O Hambro Capital Management Limited;
„Thesaurierender Anteil“	bezeichnet einen jeweils ausgegebenen Anteil (unabhängig von der Klasse) an der Gesellschaft, für den das ihm zuzurechnende Einkommen gemäß den FCA-Vorschriften in periodischen Abständen thesauriert wird, und zwar nach Abzug bzw. Anrechnung etwaiger Steuern durch die Gesellschaft;
„Act“	bezeichnet den <i>Financial Services and Markets Act 2000</i> (in seiner jeweils neuesten Fassung);
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet die jeweilige Verwaltungsstelle der Gesellschaft. Zum Datum dieses Prospekts ist RBC Investor Services Trust die Verwaltungsstelle;
„Zulässiges Derivat“	bezeichnet ein Derivat, das an einem zulässigen Derivatemarkt gehandelt wird; Transaktionen mit einem solchen Derivat müssen an einem solchen Markt bzw. nach den Regeln eines solchen Marktes erfolgen;
„Geschäftstag“	bezeichnet Tage, an denen die Banken in London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
„Gesellschaft“	bezeichnet J O Hambro Capital Management UK Umbrella Fund, eine im Vereinigten Königreich zugelassene offene Investmentgesellschaft;
„Handelstag“	bezeichnet Montag bis Freitag, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen im Vereinigten Königreich;
„Depotbank“	bezeichnet die jeweilige Depotbank der Gesellschaft. Zum Datum dieses Prospekts ist Northern Trust Global Services Limited die Depotbank;
„Ausschüttender Anteil“	bezeichnet einen jeweils ausgegebenen Anteil (unabhängig von der Klasse) an der Gesellschaft, für den das ihm zuzurechnende Einkommen gemäß den FCA-Vorschriften in periodischen Abständen ausgeschüttet wird, und zwar nach Abzug bzw. Anrechnung etwaiger Steuern durch die Gesellschaft;
„EBITDA“	bezeichnet das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (<i>Earnings Before Interest, Tax, Depreciation and Amortisation</i>);
„FCA“	bezeichnet die britische Finanzaufsichtsbehörde <i>Financial Conduct Authority</i> , 25 The North Colonnade,

Canary Wharf, London E14 5HS, Vereinigtes
Königreich;

„FCA-Vorschriften“	bezeichnet die in jenem Teil des FCA-Handbuchs enthaltenen Vorschriften, die regulierte Kollektivanlagen behandelt;
„FCA-Handbuch“	bezeichnet das <i>FCA Handbook of Rules and Guidance</i> im Rahmen des <i>Financial Services and Markets Act 2000</i> (in seiner jeweils neuesten Fassung);
„Hedging“	bezeichnet den Einsatz von Derivatetransaktionen (bei denen der ACD nach vernünftigen Maßstäben davon ausgeht, dass sie wirtschaftlich angemessen und in vollem Umfang gedeckt sind) zur Verminderung von Risiken und Kosten für die Gesellschaft und zur Erzielung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen zu einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Unternehmens (oder des jeweiligen Teilfonds) angemessen ist und den Risikostreuvorschriften entspricht, wie sie von der FCA dargelegt wurden.
„Nettoinventarwert“	bezeichnet den Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft, abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wie im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft berechnet;
„OEIC-Vorschriften“	bezeichnet die britischen Rechtsvorschriften über offene Investmentgesellschaften von 2001 (<i>Open-Ended Investment Companies Regulations 2001</i>) (in ihrer jeweils neuesten Fassung);
„Erlass über genehmigungspflichtige Geschäfte“	bezeichnet den britischen Erlass über genehmigungspflichtige Geschäfte von 2001 (<i>The Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities Order) 2001</i>) (in seiner jeweils neuesten Fassung);
„Fondsvermögen“	bezeichnet das Vermögen der Gesellschaft, das bei der Depotbank gemäß den FCA-Vorschriften zu verwahren ist;
„Anteilklasse“	bezeichnet eine einzelne Anteilklasse der Gesellschaft;
„Anteilhaber“	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen der Gesellschaft;
„Teilfonds“	bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft (der einen getrennt in Pool-Form gehaltenen Teil des Fondsvermögens der Gesellschaft umfasst), dem bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugerechnet werden und der im Einklang mit der jeweils für ihn geltenden Anlagepolitik angelegt wird;

„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils neuesten Fassung, einschließlich der diesbezüglichen Umsetzungsmaßnahmen; und
„OGAW-Fonds“	bezeichnet einen richtlinienkonformen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der OGAW-Richtlinie.

1 Die Gesellschaft

1.1 **J O Hambro Capital Management UK Umbrella** Fund ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Nummer IC000335 eingetragen und von der FCA am 25. Oktober 2004 zugelassen wurde. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

1.2 Die Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft befindet sich unter der Adresse Ground Floor, Ryder Court, 14 Ryder Street, London SW1Y 6QB. Diese Adresse ist außerdem die Zustellungsadresse der Gesellschaft im Vereinigten Königreich für Mitteilungen und sonstige Dokumente, die der Gesellschaft zuzustellen sind oder deren Zustellung durch die Gesellschaft autorisiert ist.

1.3 Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling. Anleger sollten wissen, dass der ACD die Umstellung der Basiswährung der Gesellschaft von Pfund Sterling in Euro veranlassen kann, sofern das Vereinigte Königreich zu den Teilnehmerstaaten der dritten Phase der Europäischen Währungsunion gehört und der Pfund Sterling nicht länger existiert. Der ACD wird, in Abstimmung mit der Depotbank, die geeigneten Mittel für eine solche Umstellung festlegen.

1.4 Der derzeitige Höchstbetrag des Anteilkapitals der Gesellschaft beläuft sich auf £10.000.000.000 und der Mindestbetrag auf £100. Die Anteile der Gesellschaft sind nennwertlos; dem gemäß entspricht das Anteilkapital der Gesellschaft zu jeder Zeit ihrem jeweils aktuellen Nettoinventarwert.

1.5 Die Anteilinhaber der Gesellschaft haften nicht für Schulden der Gesellschaft.

2 Gesellschaftsstruktur

2.1 Die Gesellschaft ist als OGAW-Fonds errichtet und verfügt über eine „Umbrella-Struktur“ (gemäß den OEIC-Vorschriften), d.h. der ACD kann, vorbehaltlich der Genehmigung durch die FCA, verschiedene Teilfonds errichten. Mit Errichtung eines neuen Teilfonds bzw. einer neuen Anteilklasse wird ein aktualisierter Prospekt erstellt, in dem die relevanten Informationen zum neuen Teilfonds enthalten sind. Die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds werden getrennt von den Vermögenswerten der anderen Teilfonds gehalten und im Einklang mit der jeweils für den Teilfonds festgelegten Anlagepolitik angelegt.

2.2 Einzelheiten zu den Teilfonds, einschließlich der jeweiligen Anlageziele und der Anlagepolitik, sind in Anhang 1 ausgeführt. Zum Datum dieses Prospekts hat die

Gesellschaft drei Teilfonds, den J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, den J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund und den J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund. Bezugnahmen in diesem Prospekt auf „jeder/jeden Teilfonds“ oder auf „Teilfonds“ in der Mehrzahl, beziehen sich auf diese Teilfonds und auf alle etwaigen zukünftig errichteten Teilfonds.

- 2.3 Jeder Teilfonds wird zu einem OGAW-Fonds, falls er gesondert genehmigt wurde.
- 2.4 Jeder Teilfonds hat ein spezifisches Portfolio mit Vermögenswerten und Anlagen und eigene Verbindlichkeiten; Anleger sollten jeden Teilfonds als ein separates Anlageprogramm ansehen.
- 2.5 Die Teilfonds stellen getrennte Anlageportfolios dar, und somit gehören die Anlagen eines Teilfonds ausschließlich zu dem jeweiligen Teilfonds und dürfen (weder direkt noch indirekt) dazu verwendet werden, Haftbarkeiten oder Forderungen auszugleichen oder zu befriedigen, die gegenüber einer anderen Person oder Körperschaft bestehen mögen, wobei dazu auch die Gesellschaft oder jeder andere Teilfonds gehören. Die Teilfonds dürfen für keinerlei Zwecke dieser Art verwendet werden.
- 2.6 Vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen trägt jeder Teilfonds die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren der Gesellschaft, die dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind.
- 2.7 Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten oder Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, können vom ACD in einer gegenüber der Gesamtheit der Anteilinhaber sachgerechten Weise verteilt werden, wobei eine solche Verteilung auf alle Teilfonds in der Regel anteilig im Verhältnis des Wertes ihres jeweiligen Nettovermögens erfolgt.

3 **Die Anteile**

- 3.1 Die derzeit für jeden Teilfonds verfügbaren Anteilklassen sind im Einzelnen in den Angaben zu jedem Teilfonds in Anhang 1 beschrieben. Weitere Anteilklassen können zu gegebener Zeit auf Beschluss des ACD eingerichtet werden.
- 3.2 Die Mindestanlage für jede Anteilklasse ist in Anhang 1 angegeben. Auf diese Mindestbeträge kann nach dem Ermessen des ACD verzichtet werden.
- 3.1 Die Gesellschaft kann A-Distributing- und A-Accumulating-, B-Distributing- und B-Accumulating, X-Distributing- und X-Accumulating, Y-Distributing- und Y-Accumulating-Anteile ausgeben. Die Distributing-Anteile berechtigen zum Erhalt von periodischen Ausschüttungen der Nettoerträge. Die Nettoerträge, die den Accumulating-Anteilen zuzurechnen sind, werden in periodischen Abständen thesauriert.
- 3.2 Sofern mehr als eine Anteilklasse verfügbar ist, sind die Anteilinhaber berechtigt (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen), alle oder einen Teil ihrer Anteile

einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen. Einzelheiten zu dieser Umtauschmöglichkeit und den geltenden Beschränkungen sind nachstehend unter der Überschrift „Umtausch“ ausgeführt; die bei einem Umtausch erhobenen Gebühren werden unter der Überschrift „Umtauschgebühr“ beschrieben.

4 **Verwaltung und Geschäftsführung**

4.1 **Der ACD (*Authorised Corporate Director*)**

Der ACD der Gesellschaft ist J O Hambro Capital Management Limited, eine in England und Wales gemäß dem *Companies Act 1985* am 9. Oktober 1987 gegründete und unter der Nummer 2176004 eingetragene britische Kapitalgesellschaft (*private company limited by shares*).

4.2 **Eingetragener Sitz und Hauptgeschäftsstelle**

Ground Floor, Ryder Court, 14 Ryder Street, London SW1Y 6QB, Vereinigtes Königreich.

4.3 **Anteilkapital**

4.3.1 Das genehmigte und ausgegebene Aktienkapital des ACD in Höhe von £599.001 besteht aus 599.001 Stammaktien (*ordinary shares*) von jeweils 1£.

4.3.2 Der ACD ist für die Verwaltung und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft sowie für die Verwaltung ihrer Vermögenswerte im Einklang mit den FCA-Vorschriften verantwortlich.

4.3.3 Als von der FCA beaufsichtigtes Unternehmen, ist der ACD berechtigt, genehmigungspflichtige Geschäfte innerhalb des Vereinigten Königreichs auszuführen.

4.4 **Bestellung des ACD**

4.4.1 Die Bestellung des ACD erfolgte im Rahmen einer Vereinbarung vom 16. November 2004 zwischen der Gesellschaft und dem ACD (die „ACD-Vereinbarung“). Gemäß der ACD-Vereinbarung gilt die Bestellung des ACD zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren; danach kann die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich durch den ACD oder die Gesellschaft gekündigt werden. In bestimmten Fällen ist eine fristlose Kündigung der ACD-Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung des ACD an die Gesellschaft oder die Depotbank oder durch schriftliche Mitteilung der Depotbank oder der Gesellschaft an den ACD möglich. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die Bestellung eines neuen ACD, der den ausscheidenden ACD ersetzt, durch die FCA genehmigt wurde.

4.4.2 Der ACD hat (bei Beendigung der Bestellung) das Recht auf Erhalt anteiliger Gebühren und Aufwandsersatzungen bis zum Datum der Kündigung; des Weiteren ist er zur Erstattung aller zusätzlichen Aufwendungen berechtigt, die ihm zwingend bei der Abwicklung oder Realisierung ausstehender Verpflichtungen entstanden sind. Die ACD-Vereinbarung sieht keine Entschädigung für ein Ausscheiden des ACD vor. Soweit nach den FCA-Vorschriften zulässig, ist der ACD nach der ACD-Vereinbarung zur Freistellung

für Angelegenheiten berechtigt, die nicht auf Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Treuebruch bei der Ausführung seiner Pflichten seitens des ACD zurückzuführen sind.

4.4.3 Der ACD ist nicht verpflichtet, der Depotbank oder den Anteilhabern gegenüber für etwaige Gewinne, die er bei Ausgabe oder Wiederausgabe bzw. bei der Entwertung von zurückgenommenen Anteilen erzielt, Rechenschaft abzulegen. Die dem ACD zustehenden Gebühren sind unter der Überschrift „Gebühren des ACD“ beschrieben.

4.5 **Mitglieder des Verwaltungsrates**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates des ACD und ihre jeweilige Tätigkeit ist wie folgt:

Gavin Mark Rochussen (Chairman & Chief Executive)
Suzy Anne Efua Gloria Neubert – (Sales & Marketing Director)
Margaret Helen Vaughan – (Chief Operating Officer)
Alexander Thomas Black (Investment Director)
Brian Vincent Wright (Non Executive Director)

4.6 **Andere Verpflichtungen**

Der ACD ist außerdem Sub-Manager und Teilmanager anderer zugelassener Unit Trusts. Der ACD ist auch der *Authorised Corporate Director* des James Hambro Umbrella Funds.

5 **Die Depotbank**

Nothern Trust Global Services Limited ist die Depotbank der Gesellschaft. Die Depotbank ist für die Depotaufbewahrung des gesamten Fondsvermögens des Unternehmens verantwortlich. Die Depotbank ist verpflichtet, mit angemessener Sorgfalt sicherzustellen, dass das Unternehmen entsprechend den FCA-Vorschriften in Bezug auf die Festsetzung der Anteilpreise und den Handel der Anteile der Gesellschaft und in Bezug auf das Einkommen der Nebenfonds verwaltet wird.

Die Depotbank ist eine in England und Wales unter der Firmenregistriernummer 226284 registrierte, von der FCA zugelassene und beaufsichtigte Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die letztendliche Holdinggesellschaft der Depotbank ist Northern Trust Inc, Chicago, USA.

Die Depotbank delegiert die Verwahrung des Fondsvermögens der Gesellschaft an RBC Investor Services Trust (vormals RBC Dexia Investor Services Trust). Es handelt sich hierbei um eine Treuhandgesellschaft, die nach kanadischem Recht gegründet wurde und eine 100%ige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada ist.

Die Depotbank wurde im Rahmen einer Vereinbarung vom 8. September 2014 zwischen der Gesellschaft, dem ACD und der Depotbank bestellt (die „Depotbankvereinbarung“).

5.1 **Eingetragener Sitz und Hauptgeschäftsstelle**

50 Bank Street, Canary Wharf, London E14 5NT
Vereinigtes Königreich

5.2 **Hauptgeschäftstätigkeit**

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Depotbank ist das Verwahrungsgeschäft, die Fondsverwaltung, die Erbringung von Bank- und Depotdienstleistungen sowie anderer Finanzdienstleistungen, einschließlich der Anleihe-, Wertpapierleihegeschäfte und Geldhaltung als Bankinstitut.

5.1 **Bestellung der Depotbank**

5.1.1 Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften ist die Depotbank im Rahmen der Depotbankvereinbarung in vollem Umfang berechtigt, ihre Pflichten als Depotbank ganz oder teilweise (auf Dritte) zu verlagern (und diese zur Weiterverlagerung zu bevollmächtigen). Wie bereits vorab erwähnt, delegiert die Depotbank die Verwahrung des Fondsvermögens der Gesellschaft an RBC Investor Services Trust.

5.1.2 Die Depotbankvereinbarung kann von der Depotbank, der Gesellschaft oder dem ACD mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, mit der Maßgabe, dass die Depotbank nur freiwillig aus ihrem Amt ausscheiden kann, wenn eine neue Depotbank bestellt wurde.

5.1.3 Soweit nach dem OEIC- und den FCA-Vorschriften zulässig, enthält die Depotbankvereinbarung Freistellungsverpflichtungen der Gesellschaft zugunsten der Depotbank (mit Ausnahme bestimmter Fälle) für Verbindlichkeiten, die der Depotbank infolge der Verwahrung des Fondsvermögens durch die Depotbank oder durch einen von ihr zur Unterstützung ihrer Pflichten in Bezug auf die Verwahrung des Fondsvermögens beauftragten Dritten entstanden sind; des Weiteren enthält die Depotbankvereinbarung (unter bestimmten Umständen geltende) Haftungsausschlüsse zugunsten der Depotbank.

5.1.4 Die Gebühren, die an die Depotbank zu leisten sind, werden nachstehend unter der Überschrift „Depotbankgebühren“ angegeben.

6 **Die Wirtschaftsprüfer**

Die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft sind Ernst & Young LLP.

7 **Verwaltung und Anteilregister**

Der ACD ist für die Führung und Verwaltung der Geschäftsangelegenheiten des Unternehmens gemäß den FCA-Vorschriften verantwortlich. Der ACD ist nach den FCA-Vorschriften zwar berechtigt, seine Verwaltungsaufgaben an Dritte zu delegieren, nicht aber seine Verantwortung.

7.1 **Fondsbuchhaltung und Bewertung**

7.1.1 Der ACD hat RBC Investor Services Trust mit der Unterstützung bei der Fondsbuchhaltung und Fondsbewertung sowie bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Nebenfonds beauftragt. Die Ernennung von RBC Investor Services Trust trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

7.2 **Verwaltungs- und Registerstelle**

7.2.1 Der ACD hat die Funktion als Verwaltungs- und Registerstelle der Gesellschaft auf RBC Investor Services Trust übertragen. Die Verwaltungsstelle ist für alle Transferagentur-Aufgaben im Zusammenhang mit dem Unternehmen verantwortlich.

7.2.2 Das Anteilregister wird von der Verwaltungsstelle unter der Adresse Riverbank House, 2 Swan Lane, London EC4R 3AF, geführt und kann unter dieser Adresse während der üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilinhaber oder seinem bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden.

8 **Interessenkonflikte**

8.1 Es besteht die Möglichkeit, dass der ACD und die Depotbank andere Finanz- oder Anlagegeschäfte tätigen bzw. sonstige Geschäftstätigkeiten wahrnehmen, die in manchen Fällen zu Interessenkonflikten bei der Verwaltung der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds führen können. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Transaktionen auf „Arm’s-Length“-Basis mit Unternehmen aus der Unternehmensgruppe des ACD abschließen.

8.2 Die Depotbank kann auch als Depotbank für andere Gesellschaften oder Fonds tätig werden.

8.3 Jede der Parteien wird, soweit ihr dies möglich ist und nach Maßgabe der FCA-Vorschriften, sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch eine solche Beteiligung oder Tätigkeit beeinträchtigt wird. Weitere Einzelheiten zu den Richtlinien im Hinblick auf Interessenkonflikte des ACD sind auf Anfrage erhältlich.

9 **Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen**

Die Geschäftsstelle des ACD ist von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr an jedem Handelstag für eingehende Anträge auf Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen geöffnet. Die Anträge werden zu den Preisen abgewickelt, die zu dem nächsten auf Antragseingang folgenden Bewertungszeitpunkt ermittelt werden. Es liegt im Ermessen des ACD, zu gegebener Zeit andere als die nachstehend beschriebenen Handelsverfahren zur Verfügung zu stellen.

10 **Kauf von Anteilen**

10.1 **Verfahren**

10.1.1 Anteile können durch Einsendung eines vollständig ausgefüllten Antrags an den ACD oder telefonisch beim ACD unter der Nummer 0845 450 1970 oder über einen bevollmächtigten Finanzmittler gekauft werden. Antragsformulare sind beim ACD erhältlich.

10.1.2 Der ACD akzeptiert keine Vollmacht zur Übertragung des Eigentums an den Anteilen im Wege elektronischer Kommunikation.

10.1.3 Der ACD ist berechtigt, sofern entsprechende Gründe im Zusammenhang mit dem jeweiligen Antragsteller vorliegen, Anträge auf den Kauf von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall wird der ACD bereits übermittelte Gelder bzw. einen etwaigen Restbetrag auf Risiko des Antragstellers zurückerstatten.

10.1.4 Nach Ausgabe von ganzen Anteilen verbleibende Zeichnungsgelder werden dem Antragsteller nicht erstattet. Statt dessen werden in diesen Fällen Anteile in kleineren Stückelungen ausgegeben.

10.1.5 Wenn ein Antragsteller Anteile an einem Teilfonds beantragt, so besteht ein Zeitfenster zwischen dem Erhalt der Zeichnungsgelder des Antragstellers durch den ACD und dem Transfer dieser Zeichnungsgelder durch den ACD an die Depotbank, das zur Begebung der Anteile des Antragstellers verwendet werden sollte. Falls der ACD die Zeichnungsgelder bis Geschäftsschluss des auf den Erhalt folgenden Geschäftstages an die Depotbank transferiert, so ist der ACD berechtigt, eine Ausnahmeregelung zu den FCA-Bestimmungen zu Kundengeldern anzuwenden; dies bedeutet, dass der ACD nicht sicherstellen muss, dass das Geld auf einem zweckbestimmten Bankkonto sicher verwahrt wird. Falls der ACD die Zeichnungsgelder außerhalb des Zeitfensters an die Depotbank transferiert, so ist der ACD verpflichtet, das Geld auf einem zweckbestimmten Konto gemäß den FCA-Bestimmungen zu Kundengeldern sicher zu verwahren. Für Gelder, die auf einem Kundengeldkonto gehalten werden, fallen keine Zinsen an.

10.2 **Transaktionsunterlagen**

10.2.1 Eine Transaktionsanzeige, in der die Einzelheiten zu den gekauften Anteilen und der maßgebliche Preis aufgeführt ist, wird bis Geschäftsschluss des Geschäftstages ausgegeben, der auf die Ausgabe der Anteile folgt. Zusammen mit der Transaktionsanzeige erhält der Antragsteller gegebenenfalls eine Mitteilung über sein Widerrufsrecht.

10.2.2 Die Zahlung wird innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Ausgabedatum der Anteile fällig.

10.2.3 Es werden keine Anteilzertifikate für die Anteile ausgegeben. Das Eigentum an den Anteilen wird durch Eintrag im Anteilregister der Gesellschaft belegt. Für regelmäßige Ertragsausschüttungen werden Bestandsanzeigen ausgegeben, in denen die Anzahl der von dem Empfänger in dem Teilfonds, für den die Ausschüttung erfolgt, gehaltenen Anteile angegeben ist. Einzelne Bestandsanzeigen für Anteile eines Anteilinhaber (bzw., sofern Anteile im Miteigentum gehalten werden, des erstgenannten Anteilinhabers) werden ebenfalls jederzeit auf Anfrage des eingetragenen Anteilinhabers ausgestellt.

10.3 **Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand**

10.3.1 Die Mindestbeträge bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnung sowie die Mindestanlagebestände sind in Anhang 1 angegeben. Der ACD kann nach seinem Ermessen niedrigere Zeichnungsbeträge akzeptieren.

10.3.2 Fällt ein Bestand unter den Mindestanlagebestand, kann der ACD nach seinem Ermessen die Rücknahme des gesamten Anteilbestandes verlangen.

11 **Verkauf von Anteilen**

11.1 **Verfahren**

11.1.1 Jeder Anteilinhaber hat das Recht, an jedem Handelstag von der Gesellschaft die Rücknahme seiner Anteile zu verlangen, es sei denn, der Anteilinhaber beantragt die Rücknahme von Anteilen in einem Wert, der nach erfolgter Rücknahme dazu führen würde, dass der Anteilbestand des betreffenden Anteilinhabers in dem jeweiligen Teilfonds unter den erforderlichen Mindestanlagebestand für diesen Teilfonds fallen würde. In diesem Fall kann der Anteilinhaber aufgefordert werden, die Rücknahme seines gesamten Anteilbestands zu beantragen.

11.1.2 Rücknahmeanträge für Anteile können an den ACD telefonisch unter der Nummer 0845 450 1970 bzw. schriftlich an die am Ende des Prospekts angegebene Adresse oder an einen bevollmächtigten Finanzmittler gerichtet werden.

11.1.3 Wenn ein Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen an einem Teilfonds beantragt, so besteht ein Zeitfenster zwischen dem Erhalt der Rücknahmeerlöse von der Depotbank durch den ACD und dem Transfer dieser Rücknahmeerlöse durch den ACD an den Anteilinhaber. Falls der ACD die Rücknahmeerlöse bis Geschäftsschluss des auf den Erhalt folgenden Geschäftstages an den Anteilinhaber transferiert, so ist der ACD berechtigt, eine Ausnahmeregelung zu den FCA-Bestimmungen zu Kundengeldern anzuwenden; dies bedeutet, dass der ACD nicht sicherstellen muss, dass das Geld auf einem zweckbestimmten Bankkonto sicher verwahrt wird. Falls der ACD die Rücknahmeerlöse außerhalb des Zeitfensters an den Anteilinhaber transferiert, so ist der ACD verpflichtet, das Geld bis zur Zahlung an den Anteilinhaber auf einem zweckbestimmten Konto gemäß den FCA-Bestimmungen zu Kundengeldern sicher zu verwahren. Für Gelder, die auf einem Kundengeldkonto gehalten werden, fallen keine Zinsen an.

11.2 **Transaktionsunterlagen für den Verkäufer**

11.2.1 Dem verkaufenden Anteilinhaber (bzw. bei Mitinhabern, dem erstgenannten Anteilinhaber) oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter wird eine Transaktionsanzeige übersandt, in der Einzelheiten zu der Anzahl und dem Preis der verkauften Anteile aufgeführt sind, zusammen mit (sofern nicht bereits ausreichende schriftliche Anweisungen vorliegen) einer Verzichtserklärung, die von dem Anteilinhaber (und im Falle von Mitinhabern, von allen Anteilinhabern) spätestens am Ende des Geschäftstages nach dem Bewertungszeitpunkt, der für die Festlegung des Rücknahmepreises maßgeblich war, ausgefüllt und unterzeichnet werden muss. Zahlungen für Rücknahmeerlöse erfolgen innerhalb von drei Geschäftstagen

11.2.1.1 nach Eingang der ordnungsgemäß von allen relevanten Anteilinhabern unterzeichneten Verzichtserklärung (bzw. anderen ausreichenden schriftlichen Anweisungen), in der die entsprechende Anzahl der Anteile aufgeführt ist, zusammen mit allen sonstigen angemessenen Eigentumsnachweisen beim ACD; oder, sofern später,

11.2.1.2 nach dem Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Rücknahmeantrages beim ACD.

11.3 **Mindestrücknahmebetrag**

Ein Anteilinhaber kann einen Teil seines Anteilbestands verkaufen, d.h. die Rücknahme beantragen, allerdings behält sich der ACD das Recht vor, einen Rücknahmeantrag abzulehnen, sofern der Wert der zurückzunehmenden Anteile eines Teilfonds unter einem gegebenenfalls in Anhang 1 aufgeführten Mindestrücknahmebetrag liegt oder die Rücknahme dazu führen würde, dass der Anteilbestand eines Anteilinhabers unter den Mindestanlagebestand für einen Teilfonds fallen würde, wie in Anhang 1 beschrieben.

11.4 **Rücknahme gegen Sachwerte**

11.4.1 Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme oder Entwertung von Anteilen, kann der ACD, sofern er der Ansicht ist, dass das Transaktionsvolumen im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Teilfonds als wesentlich anzusehen ist, veranlassen, dass die Gesellschaft die Anteile entwertet und anstelle einer Zahlung des Anteilpreises in bar Vermögenswerte des Fondsvermögens an den betreffenden Anteilinhaber überträgt oder, auf Verlangen des Anteilinhaber, die Nettoerlöse aus dem Verkauf der betreffenden Vermögenswerte an den Anteilinhaber auszahlt. Bei einer Transaktion mit Anteilen, die 5% oder mehr des Wertes des jeweiligen Teilfonds ausmachen, wird in der Regel davon ausgegangen, dass es sich um eine wesentliche Transaktion handelt, wobei der ACD jedoch berechtigt ist, auch bei Transaktionen mit Anteilen im Umfang von weniger als 5% des Wertes eines Teilfonds mit einem Anteilinhaber eine Rücknahme gegen Sachwerte zu vereinbaren, sofern er dies für angemessen hält.

11.4.2 Bevor die Erlöse aus einer Entwertung von Anteilen an den Anteilinhaber zahlbar werden, wird der ACD den Anteilinhaber schriftlich darüber informieren, dass Vermögenswerte des Fondsvermögens (bzw. Erlöse aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte) auf ihn übertragen werden.

- 11.4.3 Der ACD wird die zu übertragenden (oder zu verkaufenden) Vermögenswerte in Absprache mit der Depotbank auswählen. Beide haben sicherzustellen, dass die Auswahl den die Rücknahme beantragenden Anteilinhaber gegenüber den verbleibenden Anteilhabern weder bevorrechtigt noch benachteiligt.

12 Umtausch

- 12.1 Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds gegen Anteile eines anderen Teilfonds wie eine Rücknahme (von Anteilen) mit nachfolgendem Verkauf (neuer Anteile) behandelt wird und nach britischem Steuerrecht (*UK Capital Gains Tax*) als Veräußerung gilt. Ein Umtausch von Anteilen verschiedener Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds fällt jedoch nicht darunter.
- 12.2 Sofern mehr als eine Anteilklasse ausgegeben wurde, kann ein Anteilinhaber seine Anteile („alte Anteile“) insgesamt oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds oder (gegebenenfalls) in Anteile eines anderen Teilfonds („neue Anteile“) umtauschen. Die Festlegung der Anzahl der neuen Anteile erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Preise der neuen Anteile und der alten Anteile zu dem Bewertungszeitpunkt, der zum Zeitpunkt der Rücknahme der alten Anteile und Ausgabe der neuen Anteile maßgeblich ist.
- 12.3 Ein Umtausch kann telefonisch unter der Nummer 0845 450 1970 oder durch schriftlichen Antrag an den ACD bzw. über einen bevollmächtigten Finanzmittler erfolgen; der Anteilinhaber kann aufgefordert werden, ein Umtauschformular auszufüllen (welches bei Mitinhabern von allen Anteilhabern zu unterzeichnen ist). Ein umtauschender Anteilinhaber muss zum Erwerb der Anteile, in die der Umtausch erfolgen soll, zugelassen sein.
- 12.4 Der ACD kann nach seinem Ermessen eine Gebühr für den Umtausch von Anteilen verschiedener Anteilklassen bzw. Teilfonds erheben. Diese Gebühren sind in Ziffer 14.3 angegeben.
- 12.5 Sofern ein Umtausch dazu führen würde, dass der Anteilbestand an alten Anteilen oder an neuen Anteilen eines Anteilhabers unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der ACD, sofern er dies für angemessen ansieht, den gesamten Bestand des Antragstellers an alten Anteilen in neue Anteile umtauschen oder den Umtausch der alten Anteile ablehnen. Es wird kein Umtausch in Zeiten vorgenommen, in denen das Recht der Anteilinhaber auf Rücknahme ihrer Anteile ausgesetzt ist. Die allgemeinen Bestimmungen für einen Verkauf von Anteilen finden für einen Umtausch entsprechend Anwendung.
- 12.6 Der ACD kann Anpassungen in der Anzahl der auszugebenden neuen Anteile vornehmen, um einer gegebenenfalls erhobenen Umtauschgebühr sowie sonstigen Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der neuen Anteile oder dem Rückkauf bzw. der Entwertung von alten Anteilen anfallen, Rechnung zu tragen, wie jeweils gemäß den FCA-Vorschriften zulässig.

- 12.7 Einem Anteilinhaber, der Anteile einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauscht, steht bei einer solchen Transaktion kein gesetzliches Widerrufs- oder Rücktrittsrecht zu.

13 **Handelsgebühren**

13.1 **Ausgabeaufschlag**

Der ACD kann bei Verkauf von Anteilen an Anleger einen Aufschlag erheben, der auf der Basis des vom künftigen Anleger angelegten Betrags berechnet wird. Der Ausgabeaufschlag ist an den ACD zahlbar, der jedoch nach seinem Ermessen darauf verzichten kann. Alle Einzelheiten zu derzeit erhobenen Ausgabeaufschlägen für jede Anteilklasse jedes Teilfonds sind in Anhang 1 ausgeführt.

13.2 **Rücknahmeabschlag**

- 13.2.1 Der ACD kann bei Rücknahme von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Derzeit wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

- 13.2.2 Der ACD kann nur dann einen Rücknahmeabschlag auf Anteile einführen, wenn er die bestehenden Anteilinhaber mindestens 60 Tage vor Einführung des Abschlags schriftlich darüber informiert hat und der Prospekt im Hinblick auf die Einführung und das Datum des Beginns der Erhebung überarbeitet und verfügbar gemacht wurde. Wird ein Rücknahmeabschlag erhoben, ist dieser vom Preis der zurückzunehmenden Anteile abzuziehen und von der Gesellschaft an den ACD zu zahlen.

- 13.2.3 Bei Änderung des Prozentsatzes oder der Berechnungsmethode für den Rücknahmeabschlag sind Einzelheiten zum früheren Prozentsatz bzw. zur früheren Berechnungsmethode beim ACD erhältlich.

13.3 **Umtauschgebühr**

Bei Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse oder von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds ist die Gesellschaft gemäß ihrer Satzung berechtigt, eine Umtauschgebühr zu erheben. Die Gebühr wird nicht höher sein als der Ausgabeaufschlag, der zum jeweiligen Zeitpunkt für die Anteilklasse oder den Teilfonds, in die bzw. den die Anteile umgetauscht werden, erhoben wird. Die Umtauschgebühr ist von der Gesellschaft an den ACD zu zahlen. Derzeit werden keine Umtauschgebühren erhoben.

14 **Verwässerungsgebühr**

- 14.1 Die Grundlage, auf der die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft zur Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile gemäß den Bestimmungen der FCA-Vorschriften und der Satzung der Gesellschaft erfolgt, ist in Ziffer 20 zusammengefasst. Die tatsächlichen Erwerbs- oder Veräußerungskosten für Anlagen eines Teilfonds können jedoch höher oder niedriger sein als der für die Berechnung der Anteilpreise verwendete Mittelkurs, z.B. durch erhobene Handelsgebühren oder bei Handel zu Preisen/Kursen, die

nicht dem Mittelkurs entsprechen. In manchen Fällen (z.B. bei umfangreichen Handelstransaktionen) kann sich dies nachteilig auf die Beteiligung eines Anteilinhabers an einem Teilfonds auswirken. Um diese Auswirkungen (auch „Verwässerung“ genannt) zu verhindern, ist der ACD berechtigt, eine sog. „Verwässerungsgebühr“ auf den Kauf und/oder die Rücknahme von Anteilen zu erheben. Da derzeit keine Verwässerungsgebühr erhoben wird (außer bei den nachstehend definierten umfangreichen Transaktionen), sind die Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anlagen eines Teilfonds im Anschluss an eine Transaktion des Anteilinhabers von dem betreffenden Teilfonds zu tragen und können entsprechende Auswirkungen auf das künftige Wachstum des Teilfonds haben. Sofern der ACD entscheidet, künftig für alle Transaktionen (und nicht nur für umfangreiche Transaktionen) eine Verwässerungsgebühr zu erheben, wird diese Gebühr auf der Grundlage der Kosten für den Handel mit den zu Grunde liegenden Anlagen des Teilfonds berechnet, einschließlich etwaiger Handelsmargen, Provisionen und Übertragungssteuern. Die Verwässerungsgebühr wird gegebenenfalls in den betreffenden Teilfonds eingezahlt und ist seinem Vermögen zuzurechnen.

14.2 Die Verwässerungsgebühr für jeden Teilfonds wird auf Grundlage der geschätzten Handelskosten für die zu Grunde liegenden Anlagen des betreffenden Teilfonds berechnet, einschließlich etwaiger Handelsmargen, Provisionen und Übertragungssteuern.

14.3 Die Notwendigkeit einer Verwässerungsgebühr hängt vom Umfang der Verkäufe bzw. Rücknahmen ab. Der ACD kann nach seinem Ermessen eine Verwässerungsgebühr für den Kauf und die Rücknahme von Anteilen erheben, sofern er der Ansicht ist, dass die jeweilige Transaktion für die bestehenden Anteilinhaber (bei Verkauf) bzw. die verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahme) nachteilige Auswirkungen hat und die Erhebung einer Verwässerungsgebühr, soweit möglich, für alle Anteilinhaber und künftigen Anteilinhaber eine (sach)gerechte Maßnahme ist. Eine Verwässerungsgebühr kann insbesondere in den folgenden Fällen erhoben werden:

14.3.1 Wenn der Teilfonds im Verhältnis zu seinem Volumen über einen Handelszeitraum umfangreiche Nettoverkäufe oder Nettorücknahmen verzeichnet;

14.3.2 bei „umfangreichen Transaktionen“. Eine umfangreiche Transaktion in diesem Sinne bezeichnet in der Regel eine Transaktion im Wert von 3% oder mehr des Volumens des Teilfonds; allerdings kann der ACD nach seinem Ermessen das Volumen der Transaktion festlegen, in Bezug auf welche die Verwässerungsgebühr angewendet wird. Das hindert den ACD jedoch nicht daran, eine abweichende Festlegung in Bezug auf eine Transaktion mit dem ähnlichen Volumen unter ähnlichen Umständen in Zukunft zu treffen;

14.3.3 wenn der ACD die Gebühr im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds für notwendig erachtet.

Demzufolge ist es nicht möglich, für einen gegebenen Zeitpunkt vorauszusagen, ob eine Verwässerung eintreten wird oder nicht. Ist eine Verwässerungsgebühr erforderlich, wird diese (basierend auf bestehenden Prognosen) schätzungsweise zu einem Satz von 0,5% erhoben, vorbehaltlich eines maximalen Prozentsatzes

von 1% des Nettoinventarwertes. Wird keine Verwässerungsgebühr erhoben, kann dies das künftige Wachstum der Gesellschaft beschränken.

- 14.4 Mit Ausnahme der „umfangreichen Transaktionen“ beabsichtigt der ACD derzeit nicht, eine Verwässerungsgebühr bei Kauf oder Verkauf von Anteilen einzuführen. Der ACD kann seine Politik in Bezug auf Verwässerung ändern, und zwar entweder mit Zustimmung der Anteilhaber im Wege eines diesbezüglichen Beschlusses, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds gefasst wird, und in Verbindung mit einer Änderung dieses Prospekts, oder indem er 60 Tage vor Inkrafttreten der Änderung seiner Verwässerungspolitik die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds diesbezüglich informiert und den Prospekt entsprechend ändert.

15 **Geldwäsche**

Gemäß den im Vereinigten Königreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche sind Personen, die im Investmentgeschäft tätig sind, für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen verantwortlich. Zur Umsetzung dieser Verfahren, können Anleger in bestimmten Fällen aufgefordert werden, bei Kauf von Anteilen einen Nachweis ihrer Identität zu erbringen. Der ACD behält sich das Recht vor, eine Transaktion rückgängig zu machen oder den Verkauf von Anteilen abzulehnen, sofern er nicht von der Identität des Antragstellers überzeugt ist.

16 **Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme**

Der ACD kann jeweils Beschränkungen auferlegen, die seiner Ansicht nach erforderlich sind um sicherzustellen, dass der Besitz oder Erwerb von Anteilen durch bestimmte Personen nicht gegen geltendes Recht oder maßgebliche staatliche Vorschriften (bzw. gegen die Auslegung geltender Gesetze oder Vorschriften durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Hoheitsgebietes verstößt. In diesem Zusammenhang kann der ACD unter anderem nach seinem Ermessen Anträge auf Kauf oder Verkauf, Übertragung oder Umtausch von Anteilen ablehnen.

17 **Aussetzung des Handels mit der Gesellschaft**

- 17.1 Der ACD ist mit Zustimmung der Depotbank berechtigt, bzw. auf deren Verlangen verpflichtet, die Ausgabe, die Entwertung, den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft vorübergehend auszusetzen, sofern der ACD oder die Depotbank zu der Auffassung gelangen, dass eine solche Aussetzung aufgrund außergewöhnlicher Umstände im Interesse aller Anteilhaber liegt. Die Aussetzung wird nur so lange aufrechterhalten, wie dies im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt und angemessen ist. Der ACD und die Depotbank müssen eine solche Aussetzung mindestens alle 28 Tage formell neu überprüfen, und die FCA über das Ergebnis einer solchen Überprüfung mit dem Ziel informieren, die Aussetzung zu beenden, sobald dies nach Aufhebung der besonderen Umstände vertretbar ist.

- 17.2 Der ACD teilt allen Anteilhabern die Aussetzung sobald wie möglich schriftlich mit und veröffentlicht alle dazugehörigen Angaben, um die Anteilhaber zu allen

Zeiten in Bezug auf die Aussetzung sowie deren wahrscheinliche Dauer informiert zu halten.

- 17.3 Die Neuberechnung der Anteilpreise für Kauf und Verkauf wird mit dem nächsten maßgeblichen Bewertungszeitpunkt nach Beendigung der Aussetzung wieder aufgenommen.

18 **Geltendes Recht**

Alle Transaktionen in Anteilen unterliegen englischem Recht.

19 **Bewertung der Gesellschaft**

- 19.1 Der Preis eines Anteils der Gesellschaft wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, zu dem der Anteil gehört. Der Nettoinventarwert je Anteil wird derzeit um 12.00 Uhr an jedem Geschäftstag berechnet.

- 19.2 Der ACD kann zu jeder Zeit an einem Geschäftstag eine zusätzliche Bewertung durchführen, sofern er dies für wünschenswert hält.

20 **Berechnung des Nettoinventarwertes**

- 20.1 Der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds entspricht dem Wert ihres/seines Vermögens abzüglich ihrer/seiner Verbindlichkeiten, wie diese jeweils im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt werden.

- 20.2 Es wird das gesamte Fondsvermögen (einschließlich Forderungen) der Gesellschaft (bzw. des Teilfonds) nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen berücksichtigt.

- 20.3 Das Fondsvermögen, mit Ausnahme von Barmitteln (oder andere in Abschnitt 20.4 beschriebene Vermögenswerte) oder Transaktionen mit Eventualverbindlichkeit (*Contingent Liability Transaction*), wird wie nachstehend beschrieben bewertet; die zur Bewertung herangezogenen Preise/Kurse müssen (sofern nicht anders angegeben) stets die zuletzt verfügbaren Preise/Kurse sein.

- 20.3.1 Die Bewertung von Anteilen (oder Units) in Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt:

20.3.1.1 falls lediglich ein Preis als Kauf- und Verkaufspreis für die Anteile (Units) angegeben ist, zu dem zuletzt verfügbaren Preis; oder

20.3.1.2 falls sowohl ein Kaufpreis als auch ein Verkaufspreis angegeben ist, zu dem Durchschnittswert dieser beiden Preise, mit der Maßgabe, dass der Kaufpreis um einen etwaig enthaltenen Ausgabeaufschlag reduziert und der Verkaufspreis um einen etwaig zuzurechnenden Rücknahmeabschlag erhöht wird; oder

- 20.3.1.3 falls kein Preis oder kein aktueller Preis existiert, zu einem Preis, der nach Auffassung des ACD sachgerecht und angemessen ist;
- 20.3.2 die Bewertung aller anderen übertragbaren Wertpapiere erfolgt:
 - 20.3.2.1 falls lediglich ein Preis als Kauf- und Verkaufspreis für das Wertpapier angegeben ist, zu diesem Preis; oder
 - 20.3.2.2 falls sowohl ein Kaufpreis als auch ein Verkaufspreis angegeben ist, zu dem Durchschnittswert dieser beiden Preise; oder
 - 20.3.2.3 falls nach Auffassung des ACD der erhaltene Preis aus einer unzuverlässigen Quelle stammt oder kein aktueller gehandelter Preis verfügbar ist oder kein Preis existiert, zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD sachgerecht und angemessen ist;
- 20.3.3 die Bewertung von Vermögenswerten, die nicht unter vorstehend 20.3.1 und 20.3.2 fallen, erfolgt, zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD einen sachgerechten und angemessenen Mittelkurs darstellt.
- 20.4 Barmittel und sonstige Beträge, die auf Giro- und Einlagenkonten sowie in anderen Termineinlagen gehalten werden, werden zu ihrem Nominalwert bewertet.
- 20.5 Vermögenswerte, bei denen es sich um Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten handelt, werden wie folgt behandelt:
 - 20.5.1 Bei einer eingeräumten Option (bei der die Prämie für das Einräumen Teil des Fondsvermögens geworden ist), ist der Nettobetrag der zu erhaltenden Prämie abzuziehen.
 - 20.5.2 Ein Terminkontrakt, der nicht an einer Börse gehandelt wird, ist zum Nettowert der Glattstellung gemäß einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode zu berücksichtigen.
 - 20.5.3 Ist der Vermögenswert ein Derivat, das nicht an einer Börse gehandelt wird, ist er gemäß einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode zu berücksichtigen.
 - 20.5.4 Alle anderen Transaktionen mit Eventualverbindlichkeit werden zum Nettowert der Einschusszahlung (*margin*) bei Glattstellung berücksichtigt (unabhängig davon, ob es sich um einen positiven oder negativen Wert handelt).
- 20.6 Bei der Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens gelten alle erteilten Anweisungen zur Ausgabe oder Entwertung von Anteilen als ausgeführt (und Barzahlungen als erfolgt oder erhalten), unabhängig davon, ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.
- 20.7 Vorbehaltlich der nachstehenden Abschnitte 20.8 und 20.9 gelten bestehende aber noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den unbedingten Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten als erfüllt und sämtliche erforderlichen Folgehandlungen als durchgeführt. Diese unbedingten Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, falls sie erst unmittelbar vor der Bewertung getroffen wurden und ihre

Außerachtlassung nach Auffassung des ACD keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis der Bestimmung des Nettovermögens hat.

- 20.8 Terminkontrakte oder CFD-Kontrakte (*contract for difference* – CFD), die noch nicht fällig sind, sowie noch nicht abgelaufene oder ausgeübte Optionen (die eingeräumt oder erworben wurden) fallen nicht unter Abschnitt 20.7.
- 20.9 Sämtliche Vereinbarungen, die der Person, welche die Bewertung des Vermögens vornimmt, bekannt sind bzw. sein sollten, sind unter Abschnitt 20.7 einzubeziehen.
- 20.10 Abzug eines geschätzten Betrags für zum jeweiligen Zeitpunkt erwartete Steuerverbindlichkeiten, einschließlich (gegebenenfalls) Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und britische *Advance Corporation Tax* (auf ausgeschüttete Gewinne im Voraus gezahlte Steuer) und Umsatzsteuer.
- 20.11 Abzug eines geschätzten Betrags für aus dem Fondsvermögen zahlbare Verbindlichkeiten sowie hierauf entfallende Steuern, wobei wiederkehrende Posten täglich abgegrenzt werden.
- 20.12 Abzug des Kapitalbetrags ausstehender Kredite, unabhängig vom Rückzahlungstermin, sowie angefallener aber noch nicht gezahlter Kreditzinsen.
- 20.13 Hinzurechnung eines geschätzten Betrags für aufgelaufene Steuerbeträge jeglicher Art, die erstattungsfähig sind.
- 20.14 Hinzurechnung sonstiger fälliger Gutschriften oder Beträge, die in das Fondsvermögen zahlbar sind.
- 20.15 Hinzurechnung einer bestimmten Summe für Zinsen oder sonstige Einkünfte, die als fällig aufgelaufen sind oder als aufgelaufen gelten, aber noch nicht vereinnahmt wurden.
- 20.16 Währungen oder Werte in anderen Währungen als der Basiswährung werden zu einem Wechselkurs umgerechnet, bei dem eine wesentliche Benachteiligung der Interessen der Anteilhaber oder künftigen Anteilhaber mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.
- 20.17 Sofern der ACD Grund zu der Annahme hat, dass kein verlässlicher Kurs/Preis für eine Anlage zu einem gegebenen Bewertungszeitpunkt verfügbar ist oder dass der zuletzt verfügbare Kurs/Preis nach sachgerechter Einschätzung des ACD nicht den Wert einer Anlage zum Bewertungszeitpunkt widerspiegelt, kann der ACD die Anlage zu einem Preis bewerten, der seiner Ansicht nach einen sachgerechten und angemessenen Preis für die Anlage darstellt.

21 **Preis je Anteil jedes Teilfonds und jeder Anteilklasse**

Der Preis je Anteil, zu dem die Anteile verkauft werden entspricht der Summe aus Nettoinventarwert eines Anteils und einem etwaigen Ausgabeaufschlag. Der Preis je Anteil, zu dem die Anteile zurückgenommen werden, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags. Darüber hinaus kann sowohl bei Kauf als auch bei Verkauf eine Verwässerungsgebühr wie unter Ziffer 15 beschrieben fällig werden.

22 **Grundlage für die Preisermittlung**

Die Anteile der Teilfonds werden auf „Forward-Pricing“-Basis gehandelt. Ein „Forward Price“ ist ein Preis, der am nächsten Bewertungszeitpunkt nach dem vereinbarten Kauf oder der vereinbarten Rücknahme berechnet wird.

23 **Veröffentlichung der Preise**

Die jeweils aktuellen Anteilpreise werden täglich auf der Webseite des ACD unter www.johcm.co.uk veröffentlicht und sind auch auf Anfrage unter der Telefonnummer +44 (0) 845 450 1970 erhältlich. Da der ACD auf „Forward-Pricing“-Basis mit Anteilen handelt, entsprechen die auf der Webseite und am Telefon vermittelten Preise nicht notwendigerweise den Preisen, zu denen die Transaktion eines Anlegers gehandelt wird.

24 **Risikofaktoren**

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren in Betracht ziehen.

24.1 **Allgemeines**

24.1.1 Wie bereits im Absatz 2.5 unter den OEIC-Vorschriften näher ausgeführt, stellt jeder Teilfonds ein getrenntes Anlageportfolio dar und diese Anlagen können nur zur Befriedigung von Haftbarkeiten oder Forderungen gegenüber dem jeweils zugehörigen Teilfonds verwendet werden. Während nach den Bestimmungen der OEIC-Vorschriften eine Haftungstrennung zwischen den Teilfonds vorgesehen ist, ist das Konzept einer solchen Haftungstrennung relativ neu. Dementsprechend bleibt abzuwarten, ob in Fällen, in denen Forderungen von Gläubigern vor Ort bei Gerichten im Ausland oder unter ausländischer Gerichtsbarkeit vorgebracht werden, diese ausländischen Gerichte die in den OEIC-Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Haftungstrennung oder Bestimmungen zu Querverbindungen zwischen Anlagen auch anwenden würden. Somit ist es derzeit unmöglich, mit aller Gewissheit zu sagen, dass die Anlagen eines Teilfonds stets und unter allen Umständen vollkommen isoliert von den Haftbarkeiten eines anderen Teilfonds der Gesellschaft gehalten werden können.

24.1.2 Darüber hinaus kann der Wert (in Pfund Sterling) von Anlagen, die nicht auf Pfund Sterling lauten, allein durch Wechselkursschwankungen steigen und fallen; diese Fluktuationen haben entsprechende Auswirkungen auf den Preis der Anteile.

24.1.3 Bei Anteilen, die in einer anderen Währung als Pfund Sterling denominated sind, können Preise allein aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen und der Basiswährung steigen oder fallen, da der ACD derzeit nicht beabsichtigt, Währungsabsicherungstechniken einzusetzen.

24.1.4 Aufgrund des Liquiditätsrisikos besteht die Möglichkeit, dass einige Anlagen in einem Teilfonds zu einem angemessenen Preis nicht rechtzeitig liquidiert werden können. Der Wert von Wertpapieren ist größeren Schwankungen ausgesetzt, wenn sie nicht regelmäßig gehandelt werden.

- 24.1.5 Die Teilfonds halten unter Umständen beträchtliche Anlagen in kleineren Unternehmen, bei denen noch kein etablierter Markt für die Aktien besteht oder deren Markt, sofern vorhanden, möglicherweise illiquide ist. In Anbetracht dieser potenziellen Illiquidität der Anlagen der Teilfonds, sind die Teilfonds unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet, insbesondere für Anleger, die keine langfristigen Anlagen tätigen können.
- 24.1.6 Das Konzentrationsrisiko kann entstehen, wenn ein Teilfonds zum überwiegenden Teil in einem einzigen Land oder geografischen Gebiet investiert oder über eine begrenzte Diversifizierung in der Branche verfügt. Das Konzentrationsrisiko kann auch auftreten, wenn ein Teilfonds in eine beschränkte Zahl von Wertpapieren investiert. Eine geringere Diversifizierung und aktive Titelselektion können zu überdurchschnittlichen Investitionen in Einzelgesellschaften führen. Solche Konzentration kann ein erheblicheres Risiko im Vergleich zu der Situation schaffen, wo Investitionen über eine große Anzahl von Unternehmen verteilt sind. Obwohl es zum Anstieg potenzieller Gewinne führen kann, können diese Konzentration von Risiken und mangelnde Diversifizierung das Risiko von Verlusten für den Teilfonds beträchtlich erhöhen.
- 24.1.7 Die Anteile aller Teilfonds sollten grundsätzlich als langfristige Anlage angesehen werden. Einzelheiten zu den spezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds sind in Anhang 1 ausgeführt.
- 24.1.8 Es besteht ein Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht rechtzeitig nachkommt, was den Anlagenwert nachteilig beeinflussen würde.
- 24.1.9 Anteilinhaber können vom ACD weitere Informationen anfordern bezüglich:
- 24.1.6.1 der quantitativen Grenzen für das Risikomanagement der Gesellschaft;
 - 24.1.6.2 der Methoden, die in Bezug auf 24.1.9.1 zum Einsatz kommen; und
 - 24.1.6.3 etwaiger aktueller Entwicklungen bei Risiko und Rendite der Hauptanlagekategorien innerhalb der Gesellschaft.
- 24.2 **Verbindlichkeiten der Gesellschaft**
- 24.2.1 Obwohl jeder Teilfonds soweit möglich seine ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren trägt, kann der ACD, sofern die Vermögenswerte des Teilfonds nicht ausreichen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren zwischen den Teilfonds umschichten, und zwar in einer Weise, die für die Gesamtheit der Anteilinhaber der Gesellschaft sachgerecht ist. Der ACD geht davon aus, dass eine solche Umschichtung in der Regel auf anteiliger Basis unter Berücksichtigung der Nettoinventarwerte der betreffenden Teilfonds erfolgt. Wird eine Umschichtung vorgenommen, so wird der ACD die Anteilinhaber im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht entsprechend informieren.

24.4.2 Die Anteilinhaber haften nicht für die Schulden der Gesellschaft. Ein Anteilinhaber ist nicht verpflichtet, nach Zahlung des Kaufpreises für die Anteile weitere Zahlungen an die Gesellschaft zu leisten.

24.3 **Historische Wertentwicklung**

Die Informationen über eine historische Wertentwicklung der Teilfonds befinden sich in Anhang 5.

25 **Gebühren und Aufwendungen**

25.1 Die Gesellschaft kann aus dem Vermögen der Gesellschaft die von ihr zu tragenden Gebühren und Aufwendungen zahlen, einschließlich der folgenden Aufwendungen:

25.1.1 die an den ACD, die Depotbank, die Verwaltungsstelle und den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren und Aufwendungen;

25.1.2 Maklerprovisionen, öffentliche Abgaben (ggf. einschließlich Stempelsteuern (*stamp duty* und/oder *stamp duty reserve tax*)) und andere Auslagen, die bei der Ausführung von Transaktionen für die Gesellschaft unvermeidbar sind und die in der Regel in Transaktionsbestätigungen (*contract notes*), Bescheinigungen oder Differenzkonten aufgeführt sind;

25.1.3 Gebühren und Aufwendungen für die Einrichtung und Führung des Anteilregisters und etwaiger Unterregister der Anteilinhaber;

25.1.4 Kosten, die im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile der Gesellschaft an einer Börse und mit der Schaffung, dem Umtausch und der Entwertung von Anteilen entstehen;

25.1.5 Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Anteilpreise entstehen;

25.1.6 Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Zahlungen der Gesellschaft und der Erstellung und Versendung der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft entstehen;

25.1.7 Honorare, Performancegebühren, Aufwendungen oder Erstattungen an Rechtsberater oder sonstige fachliche Berater der Gesellschaft;

25.1.8 Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungen und der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für die Gesellschaft entstehen;

25.1.9 Kosten, die im Zusammenhang mit den Versammlungen der Anteilinhaber (unabhängig vom Einberufungsgrund) entstehen, einschließlich Versammlungen, die auf Verlangen der Anteilinhaber ohne den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD einberufen werden;

- 25.1.10 Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Aufteilung, Verschmelzung oder Umstrukturierung entstehen, einschließlich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach Übertragung von Vermögenswerten auf die Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen fällig werden, wie im Einzelnen in den FCA-Vorschriften ausgeführt;
- 25.1.11 Kreditzinsen und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Tilgung von Krediten oder bei Verhandlungen oder Änderungen der Kreditbedingungen entstehen;
- 25.1.12 Steuern und Abgaben, die für die Vermögenswerte der Gesellschaft oder bei Ausgabe und Rücknahme von Anteilen fällig werden;
- 25.1.13 Prüfhonorare der Wirtschaftsprüfer (einschließlich USt) sowie deren Aufwendungen;
- 25.1.14 Gebühren der FCA gemäß den FCA-Vorschriften, zusammen mit den entsprechenden periodischen Gebühren anderer Aufsichtsbehörden in den Ländern oder Hoheitsgebieten außerhalb des Vereinigten Königreichs, in denen die Anteile der Gesellschaft derzeit oder künftig vermarktet werden;
- 25.1.15 Aufwendungen der Depotbank, wie in Ziffer 29 ausgeführt;
- 25.1.16 sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den verwaltungstechnischen Pflichten für die Gesellschaft entstehen, einschließlich der Kosten für die Führung der Protokollbücher und sonstiger Unterlagen und Aufzeichnungen, zu deren Führen die Gesellschaft verpflichtet ist; und
- 25.1.17 Zahlungen, die darüber hinaus gemäß den FCA-Vorschriften fällig werden.
- 25.2 Gegebenenfalls ist auf diese Gebühren und Aufwendungen Umsatzsteuer zahlbar.
- 25.3 Aufwendungen werden gemäß den FCA-Vorschriften aktiviert oder passiviert. Soweit Aufwendungen aktiviert werden, können sie sich unter bestimmten Umständen einschränkend auf Kapitalwachstum auswirken.
- 26 Gebühren für den ACD**
- 26.1 Als Gegenleistung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ist der ACD berechtigt, aus jedem Teilfonds eine jährliche Verwaltungsgebühr zu erhalten, die als Prozentsatz per annum des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds berechnet wird. Einzelheiten zu dieser jährlichen Verwaltungsgebühr sind für jeden Teilfonds in Anhang 1 ausgeführt.
- 26.2 Die jährliche Verwaltungsgebühr fällt täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds an, wird zu jedem Tagesbewertungspunkt (im Sinne des Abschnitts 19.1) berechnet und ist monatlich zu verbuchen und nachträglich am letzten Geschäftstag jedes Monats zahlbar.

- 26.3 Der ACD ist außerdem berechtigt, alle Auslagen, die ihm im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, ggf. einschließlich Stempelsteuern (*stamp duty stamp* und *duty reserve tax*) bei Transaktionen mit Anteilen, im angemessenen Umfang und gegen Nachweis erstattet zu bekommen.
- 26.4 Gegenwärtig wird die jährliche Verwaltungsgebühr des ACD aus dem Kapital jedes Teilfonds beglichen, wodurch es zu Einschränkungen im Kapitalwachstum kommen kann.
- 26.5 Der ACD ist nicht berechtigt, eine neue Form der Vergütung für seine Dienste einzuführen oder den Prozentsatz oder Betrag seiner Vergütung aus dem Fondsvermögen der Gesellschaft oder den Ausgabeaufschlag zu erhöhen, es sei denn, er informiert alle Anteilhaber mindestens 60 Tage vor der Einführung oder der Erhöhung entsprechend über die jeweilige Maßnahme und das Datum ihres Beginns und er hat den Prospekt im Hinblick auf die Einführung oder Erhöhung und das Datum des Beginns überarbeitet und verfügbar gemacht.

27 **Performancegebühr**

27.1 **Allgemeines**

- 27.1.1 ACD ist berechtigt, eine erfolgsbezogene Anlageverwaltungsgebühr zu erheben (die „Performancegebühr“).
- 27.1.2 Die Performancegebühr wird für jede Anteilklasse gesondert berechnet. Sie wird täglich berechnet und verbucht und ist jährlich nachträglich für den jeweiligen Performancezeitraum („Performancezeitraum“) fällig. Als Performancezeitraum gilt das jeweils laufende Kalenderjahr.
- 27.1.3 Die Wertentwicklung des Index in jedem Performancezeitraum entspricht der Differenz zwischen dem Stand des relevanten Performance-Benchmark-Index für jeden Teilfonds (wie in Anhang 1 angegeben) am letzten Geschäftstag des vorherigen Performancezeitraums und am letzten Geschäftstag des derzeitigen Performancezeitraums, und zwar ausgedrückt in Prozent (die „Index-Performance“).
- 27.1.4 Die Wertentwicklung der Anteilklasse in einem Performancezeitraum entspricht dem kumulativen täglichen Nettoinventarwert während dieses Performancezeitraums. An den Tagen, an denen Ausschüttungen oder sonstige Ertragszahlungen an Anteilhaber erfolgen, werden die Berechnungen der täglichen Wertentwicklung angepasst, indem die Ausschüttung je Anteil dem Schluss-Nettoinventarwert des jeweiligen Tages wieder hinzugerechnet wird. Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden die in dem Performancezeitraum etwaig angefallenen Performancegebühren nicht abgezogen.
- 27.1.5 Der Nettoprozentsatz der Outperformance für Performancezeiträume, in denen die Anteilklasse-Performance über der Index-Performance liegt, entspricht der geometrischen Differenz zwischen der Index-Performance und der Anteilklasse-Performance, ausgedrückt in Prozent (die „Netto-Outperformance“).
- 27.1.6 Für Performance-Zeiträume, in denen die Anteilklasse-Performance unter der Index-Performance liegt („Underperformance“), entspricht diese

Underperformance der geometrischen Differenz zwischen der Anteilklasse-Performance und der Index-Performance, ausgedrückt in Prozent (die „Netto-Underperformance“), und wird vorgetragen. Es fallen so lange keine Performancegebühren für Performancezeiträume an, bis die Anteilklasse-Performance (gemessen an der Index-Performance) die aufgelaufene Netto-Underperformance aus vorangegangenen Performancezeiträumen ausgeglichen hat. In Performancezeiträumen, in denen eine solche aufgelaufene Netto-Underperformance ausgeglichen wird, ist nur der Teil der Netto-Outperformance dieses Zeitraumes für die Berechnung der in diesem Performancezeitraum zahlbaren Performancegebühr zu berücksichtigen, der die aufgelaufene und vorgetragene Netto-Underperformance übersteigt.

- 27.1.7 Die für jede Anteilklasse zahlbare Performancegebühr entspricht einem Betrag in Pfund Sterling, der wie folgt berechnet wird: Netto-Outperformance x 15 %. Die Gebühr ist auf den gewichteten durchschnittlichen Wert der jeweiligen Anteilklasse während des betreffenden Performancezeitraumes zahlbar. Zwar gibt es theoretisch keine Obergrenze für die Höhe der aus dem Fondsvermögen zahlbaren Performancegebühr, es wäre jedoch eine Netto-Outperformance von mehr als 100% erforderlich, um zu einem Anstieg der Performancegebühr auf einen Betrag von mehr als 15% des Nettoinventarwertes je Anteil am letzten Geschäftstag des vorherigen Performancezeitraumes zu führen.
- 27.1.8 Die Performancegebühr läuft täglich auf und wird bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil auf Tagesbasis berücksichtigt. Durch das Anlegerverhalten können die Unterschiede bei den Nettoinventarwerten der jeweiligen Anteilklassen während des Performancezeitraumes zu Unterschieden in den gewichteten durchschnittlichen Werten der jeweiligen Anteilklasse führen, die bei der Berechnung der Performancegebühr benutzt werden. Somit können Entwicklungswerte der Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds verschieden sein.
- 27.1.9 Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet und vom ACD überprüft.
- 27.1.10 Die Höhe der Performancegebühr oder der für die Berechnung verwendete Benchmark-Index dürfen nicht geändert werden, es sei denn, der ACD teilt den Anteilinhabern die beabsichtigte Änderung und das Datum des Beginns 60 Tage im Voraus mit und hat den Prospekt im Hinblick auf die Änderung entsprechend aktualisiert und verfügbar gemacht.
- 27.1.11 Die Performancegebühr wird auch dann zahlbar, wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds im Verlauf eines Performancezeitraums fällt, sofern in dem betreffenden Performancezeitraum eine Netto-Outperformance des jeweiligen Index verzeichnet wurde. Eine solche Konstellation ist in Beispiel 3 beschrieben.

27.2 **Berechnungsbeispiele für die Performancegebühr**

27.2.1 **Beispiel 1:**

Angenommen, der Nettoinventarwert je Anteil am ersten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 100p;
der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 106p;
der Stand des FTSE All Share Total Return Index am ersten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 100p;

der Stand des FTSE All Share Total Return Index am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 104p; und
der gewichtete durchschnittliche Wert der Anteilklasse im Performancezeitraum beträgt £50.000.000.

Dann beträgt die Anteilklasse-Performance $((106/100) - 1) \times 100 = 6\%$

die Index-Performance beträgt $((104/100) - 1) \times 100 = 4\%$

die Netto-Outperformance beträgt $((1.06/1.04) - 1) \times 100 = 1,92\%$

Die für den Performancezeitraum zahlbare Performancegebühr beträgt demzufolge:

$1,92\% \times 15\% \times £50.000.000 = £144.000$

27.2.2

Beispiel 2:

Angenommen der Performancezeitraum in diesem Beispiel ist der unmittelbar auf den Performancezeitraum in Beispiel 1 folgende Zeitraum.

der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des vorherigen Performancezeitraums beträgt 106p;

der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 109p;

der Stand des FTSE All Share Total Return Index am letzten Geschäftstag des vorherigen Performancezeitraums beträgt 104p;

der Stand des FTSE All Share Total Return Index am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 111p; und

der gewichtete durchschnittliche Wert der Anteilklasse im Performancezeitraum beträgt £50.000.000.

Dann beträgt die Anteilklasse-Performance $((109/106) - 1) \times 100 = 2,83\%$

die Index-Performance beträgt $((111/104) - 1) \times 100 = 6,73\%$

die Netto-Underperformance beträgt $((1.0283/1.0673) - 1) \times 100 = (-3,65\%)$

Es fallen im Ergebnis keine Performancegebühren an, bis die Netto-Underperformance in Höhe von 3,65% durch eine übersteigende Netto-Outperformance in der Zukunft ausgeglichen wird.

27.2.3

Beispiel 3:

Angenommen der Performancezeitraum in diesem Beispiel ist der unmittelbar auf den Performancezeitraum in Beispiel 2 folgende Zeitraum,

der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des vorherigen Performancezeitraums beträgt 109p;

der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 108p;

der Stand des FTSE All Share Total Return Index am letzten Geschäftstag des vorherigen Performancezeitraums beträgt 111p;

der Stand des FTSE All Share Total Return Index am letzten Geschäftstag des Performancezeitraums beträgt 105p; und

der gewichtete durchschnittliche Wert der Anteilklasse im Performancezeitraum beträgt £50.000.000.

Dann beträgt die Anteilklasse-Performance $(108/109) - 1) \times 100 = (-0,92)\%$

die Index-Performance beträgt $(105/111) - 1) \times 100 = (-5,41)\%$

die Netto-Outperformance beträgt $(0,9908/0,9459) - 1) \times 100 = 4,74\%$

Die Netto-Outperformance für diesen Performancezeitraum ist die Netto-Outperformance im laufenden Zeitraum von 4,47% (1,0474). Sie ist geometrisch verknüpft mit der Netto-Underperformance von -3,65% (0,9635) des vorherigen Performancezeitraums. Somit verbleibt eine Netto-Outperformance von $((1.0474 \times 0.9635) - 1) \times 100 = 0.916\%$, auf die eine Performancegebühr zahlbar ist.

Die für den Performancezeitraum zahlbare Performancegebühr beträgt demzufolge:

$$0.916\% \times 15\% \times \text{£}50.000.000 = \text{£}68.700$$

28 Depotbankgebühren

28.1 Die Depotbank erhält für eigene Rechnung eine periodische Gebühr für die von ihr erbrachten Verwahrdienste; die Gebühr läuft täglich auf, ist monatlich im Voraus nach dem letzten Geschäftstag des jeweiligen Kalendermonats und in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Rechnung zahlbar. Die Gebühr wird auf Grundlage des Wertes des Teilfonds am letzten Geschäftstag des vorangegangenen Monats berechnet, mit Ausnahme der ersten Gebührenaufzahlung, die auf Grundlage des ersten Bewertungszeitpunktes für jeden Teilfonds berechnet wird. Die Zahlung der Gebühr erfolgt aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds. Die Höhe der periodischen Gebühren basiert auf dem Nettoinventarwert der Gesellschaft und wird zu gegebener Zeit zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbart. Die an die Depotbank zu zahlende Gebühr hat zurzeit folgende Höhe:

Nettoinventarwert des Unternehmens (£)	Gebührensatz (Basispunkte)
1 – 50.000.000	3
50.000.001 – 200.000.000	2
Mehr als 200.000.001	1

Ein Basispunkt entspricht 0,01%.

28.2 Diese Gebührensätze können nach Vereinbarung zwischen dem ACD und der Depotbank verändert werden, sofern die Vorschriften eingehalten werden.

28.3 Die erste Berechnung der Depotbankgebühren für einen Teilfonds erfolgt für den Zeitraum, der an dem Tag der ersten Bewertung des Teilfonds beginnt und am letzten Geschäftstag des Monats, in dem dieser Tag fällt, endet. Diese Gebühren werden täglich akkumuliert.

RBC Investor Services Trust ist berechtigt, für den Handel mit den Anlagen und für Verwahrdienste Gebühren aus dem Fondsvermögen zu beziehen.

28.4 Die Höhe dieser Gebühren kann unterschiedlich ausfallen, in Abhängigkeit von den Märkten und dem Wert der jeweiligen Wertpapiere; derzeit schwanken sie zwischen £3 und £103 pro Transaktion, laufen zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktionen auf und sind so bald als möglich (jedoch spätestens am letzten Geschäftstag des Monats, in dem diese Gebühr anfällt, bzw. wie von der

Depotbank, RBC Investor Services Trust und dem ACD vereinbart) zahlbar. Verwahrgebühren können ebenfalls in Abhängigkeit von den Märkten und von dem Wert der verwahrten Wertpapiere unterschiedlich ausfallen und schwanken derzeit zwischen 0,3 Basispunkten und 40 Basispunkten pro Jahr, vorbehaltlich einer Mindestgebühr von £4.275 pro Teilfonds pro Jahr (ausschließlich von Handelsgebühren und Auslagen). Verwahrgebühren fallen gemäß den zu gegebener Zeit zwischen dem ACD, der Depotbank und RBC Investor Services Trust geschlossenen Vereinbarungen an - spätestens jedoch am letzten Geschäftstag des jeweiligen Kalendermonats – und müssen so schnell wie angemessen möglich nach deren Akkumulation gezahlt werden. Diese Verwahr- und Transaktionsgebühren können entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem ACD, der Depotbank und RBC Investor Services Trust schwanken, sofern die diesbezüglichen Vorschriften erfüllt sind.

28.5 Die Depotbank erhält außerdem aus dem jedem Teilfonds ordnungsgemäß zuzurechnenden Vermögen die Aufwendungen erstattet, die ihr ordnungsgemäß in der Erfüllung bzw. der Veranlassung der Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Depotbankvereinbarung, den Vorschriften oder allgemein nach geltendem Recht entstanden sind, insbesondere für:

- i. den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Vermögenswerten;
- ii. die Vereinnahmung und Ausschüttung an die Anteilinhaber von Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträgen;
- iii. das Führen der Ausschüttungskonten;
- iv. den Umtausch von Fremdwährung;
- v. die Registrierung von Vermögenswerten im Namen der Depotbank bzw. ihrer Nominees oder Beauftragten;
- vi. die Kreditaufnahme, Wertpapierleihe oder sonstige zulässige Transaktionen (stets unter der Voraussetzung, dass die Wertpapieranleihe ab dem 1. Januar 2012 von RBC Investor Services Trust vorgenommen oder eingerichtet wird, und dass alle im Zusammenhang mit der Wertpapieranleihe anfallenden Gebühren von RBC Investor Services Trust getragen werden);
- vii. die Kommunikation mit betroffenen Parteien (einschließlich per Telex, Telefax, SWIFT und Email);
- viii. Steuerangelegenheiten;
- ix. Versicherungen;
- x. die Kosten für Bankgeschäfte und Banktransaktionen;
- xi. die Erstellung des Geschäftsberichts der Depotbank;
- xii. das Einholen von fachlichen Beratungsdiensten;
- xiii. das Führen von Verfahren;
- xiv. die Einberufung von Versammlungen der Anteilinhaber und/oder die Teilnahme an diesen Versammlungen; und
- xv. Änderungen der Satzung und des Prospekts sowie Verhandlung und/oder Änderung der Depotbankvereinbarung und sonstiger Vereinbarungen zwischen der Depotbank und ihren Beauftragten.

Zum Gültigkeitsdatum dieses Prospekts belaufen sich die Auslagen, die RBC Investor Services Trust in Bezug auf Transaktionen zu Wertpapierleihen entstanden sind, auf 30% des Bruttoeinkommens, das durch die Wertpapierleihe für den jeweiligen Teilfonds erwirtschaftet wurde.

28.6 Die Depotbank ist berechtigt, die von ihr gezahlten Gebühren und Aufwendungen zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Transaktionen oder

Dienstleistungen, bzw. wie zwischen der Depotbank und der Gesellschaft oder dem ACD vereinbart, erstattet zu erhalten.

- 28.7 Bei Abwicklung der Gesellschaft, Schließung eines Teilfonds oder Rücknahme einer Anteilklasse, ist die Depotbank berechtigt, ihre Gebühren und Aufwendungen anteilig bis zum Datum der Abwicklung, Schließung oder Rücknahme sowie Erstattungen für etwaige zusätzliche Aufwendungen, die ihr zwingend im Zusammenhang mit der Abwicklung oder der Vereinnahmung ausstehender Verpflichtungen entstanden sind, zu erhalten. Die Vereinbarung mit der Depotbank sieht keine Entschädigung für einen Verlust ihres Amtes vor.
- 28.8 Etwaig fällige Umsatzsteuern auf die an die Depotbank zahlbaren Gebühren oder Aufwendungen werden diesen hinzugerechnet.
- 28.9 Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, werden zwischen allen Teilfonds aufgeteilt. In diesem Fall werden die Aufwendungen und Erstattungen auch für Personen (einschließlich des ACD oder verbundener Unternehmen oder Nominees der Depotbank oder des ACD) zahlbar, denen die jeweilige Aufgabe gemäß den FCA-Vorschriften von der Depotbank übertragen wurde.

29 **Verwaltungsgebühren und Aufwendungen**

29.1 **Fondsbuchhaltung und Bewertung**

Als Verantwortlicher für die Fondsbuchhaltung und Bewertung ist RBC Investor Services Trust im Wege einer Vergütung berechtigt, eine periodische Gebühr aus dem Vermögen des Unternehmens zu erhalten, die täglich akkumuliert wird und monatlich zu zahlen ist. Die Höhe der periodischen Gebühr entspricht dem Betrag, den ACD und RBC Investor Services Trust zu gegebener Zeit vorschriftsgemäß miteinander vereinbaren.

- 29.1.1 Die aktuelle Gebühr basiert auf einem Gebührenplan, der verschiedene Prozesse abdeckt und daher nicht direkt mit dem Wert des Fondsvermögens des Unternehmens im Zusammenhang steht. Es wird erwartet, dass sich die Jahresgebühr auf ca. £116.000 pro Jahr beläuft.

29.2 **Verwaltungs- und Registrierstelle**

- 29.2.1 Als Verwaltungsstelle ist RBC Investor Services Trust im Wege einer Vergütung berechtigt, für die ihr obliegenden Transferagentur-Aufgaben eine periodische Gebühr aus dem Vermögen des Unternehmens zu erhalten, die täglich akkumuliert wird und monatlich aus dem jedem Teilfonds zuzurechnenden Vermögen zahlbar ist. Die derzeitigen Sätze sind nachfolgend aufgeführt (und unterliegen einer Mindestgebühr von £4.275 pro Jahr je Anteilregister):

29.2.1.1 eine Führungs- und Dienstleistungsgebühr von £3.000 pro Jahr;

29.2.1.2 eine Führungs- und Dienstleistungsgebühr je Teilfonds von £1.500 pro Jahr und Teilfonds;

- 29.2.1.3 enthält ein Teilfonds mehr als eine Anteilklasse, so gilt eine Führungs- und Dienstleistungsgebühr je Teilfonds von £1.500 pro Jahr und Anteilklasse;
- 29.2.1.4 eine Kontogebühr von £13 pro Jahr und Konto für Privatkunden und £64 pro Jahr und Konto für Treuhandkonten;
- 29.2.1.5 Bearbeitungsgebühren von £7 je elektronische Transaktion und £17 je manuelle Transaktion;
- 29.2.1.6 Bearbeitungsgebühren von £17 pro FOP Euroclear/Clearstream Transaktion und £30 pro DVP Euroclear/Clearstream Transaktion;
- 29.2.1.7 Bearbeitungsgebühren für Bestandsprovisionen bzw. Provisionen von £43 pro eingetragem Distributor und £85 pro nicht eingetragem Distributor;
- 29.2.1.8 Bearbeitungsgebühren für Ausschüttungen von £8,5 pro Jahr und Basispunkt (auf der Grundlage von NAV) und von £17 je manuelle Transaktion;
- 29.2.1.9 Bearbeitungsgebühren für Ausschüttungen bei besonderen Ereignissen von £855 je Ereignis;
- 29.2.1.10 Bearbeitungsgebühren für Zertifikate und Zusicherungen von £85 pro Ausgabe oder Einlage;
- 29.2.1.11 Bearbeitungsgebühren für Forderungsmanagement von £43 je Forderung;
- 29.2.1.12 Nicht-standardmäßige Reportinggebühren von £150 pro Stunde;
- 29.2.1.13 Gebühren im Umgang mit außergewöhnlichen Vorkommnissen von £125 pro Stunde;
- 29.2.1.14 Gebühren für Ad-Hoc Anfragen von £125 pro Stunde;
- 29.2.1.15 Dienstleistungsgebühren und Honorare von £125 pro Stunde; sowie
- 29.2.1.16 Sonstige mit dem ACD vereinbarte Gebühren.

30 **Versammlungen der Anteilhaber und Stimmrechte**

30.1 **Jahreshauptversammlung**

Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Jahreshauptversammlung ab (zusätzlich zu anderen Versammlungen, unabhängig davon, ob es sich um Hauptversammlungen oder sonstige Versammlungen handelt, die in dem betreffenden Jahr stattfinden). Dies gilt vorbehaltlich der Möglichkeit, dass die Anteilhaber per Beschluss auf eine Jahreshauptversammlung verzichten können (und dass ein solcher Beschluss tatsächlich gefasst wird).

30.2 **Einberufung von Versammlungen**

- 30.2.1 Der ACD kann jederzeit eine Hauptversammlung einberufen.

- 30.2.2 Auch die Anteilhaber können um Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft ersuchen. Das Ersuchen der Anteilhaber muss den Gegenstand der Versammlung enthalten und datiert sein. Außerdem ist es von Anteilhabern zu unterzeichnen, die zum Datum des Ersuchens als Anteilhaber von mindestens einem Zehntel des Wertes aller zum jeweiligen Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile registriert sind; das Ersuchen ist an der Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft zu hinterlegen. Der ACD muss die Hauptversammlung innerhalb von acht Wochen nach Eingang eines solchen Ersuchens einberufen.
- 30.3 **Mitteilung und Mindestanwesenheit**
- Die Anteilhaber erhalten spätestens 14 Tage vor einer Versammlung der Anteilhaber eine entsprechende Mitteilung und gelten sowohl bei persönlicher Anwesenheit als auch bei Teilnahme über einen Vertreter als anwesend und stimmberechtigt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit (persönlich oder über einen Vertreter) von zwei Anteilhabern erforderlich. Bei einer vertagten Versammlung ist die Anwesenheit (persönlich oder über einen Vertreter) von mindestens einem Anteilhaber erforderlich. Die Mitteilungen über Versammlungen und Vertagungstermine für Versammlungen werden den Anteilhabern an ihre im Anteilregister angegebene Adresse übersandt.
- 30.4 **Stimmrechte**
- 30.4.1 Auf einer Versammlung der Anteilhaber hat jeder Anteilhaber, der (bei natürlichen Personen) persönlich bzw. (bei Unternehmen) vertreten durch einen für diese Zwecke ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, eine Stimme, die per Handzeichen abgegeben wird.
- 30.4.2 Bei einer schriftlichen Abstimmung kann ein Anteilhaber persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abstimmen. Die mit jedem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen im Verhältnis zu den Stimmrechten aller umlaufenden Anteile dem Verhältnis des Anteilpreises zum Gesamtpreis aller umlaufenden Anteile sieben Tage vor dem Datum an dem die Mitteilung über die Versammlung als zugestellt gilt.
- 30.4.3 Ein Anteilhaber, der über mehr als eine Stimme verfügt, muss bei einer Abstimmung nicht alle Stimmrechte nutzen oder alle von ihm abgegebenen Stimmen in gleicher Weise einsetzen.
- 30.4.4 Soweit gemäß den FCA-Vorschriften oder der Satzung der Gesellschaft kein außerordentlicher Beschluss vorgeschrieben ist (bei dem 75% der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen zur Verabschiedung erforderlich sind), wird jeder Beschluss mit der einfachen Mehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen gefasst oder abgelehnt.
- 30.4.5 Der ACD wird bei der Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgezählt. Weder der ACD noch ein verbundenes Unternehmen des ACD (wie in den FCA-Vorschriften definiert) ist zur Teilnahme an einer Abstimmung auf einer Versammlung der Gesellschaft berechtigt, es sei denn in Bezug auf Anteile, die der ACD oder sein verbundenes Unternehmen für oder gemeinsam mit einer Person hält, die als eingetragener Anteilhaber stimmberechtigt ist oder von der der ACD oder sein verbundenes Unternehmen Anweisungen zur Stimmrechtsausübung erhalten hat.

30.4.6 „Anteilinhaber“ in diesem Sinne bezeichnet die Anteilinhaber, die sieben Tage vor dem Datum, an dem die Mitteilung über die jeweilige Versammlung als zugestellt gilt, Anteilinhaber sind; dazu gehören keine Personen, von denen dem ACD bekannt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Versammlung keine Anteilinhaber sind.

31 **Versammlungen der Anteilklassen und Teilfonds**

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts Anderes ergibt, gelten die vorstehenden Bestimmungen für Versammlungen von Anteilklassen und Teilfonds in gleicher Weise wie für Hauptversammlungen der Anteilinhaber.

32 **Änderung der mit Anteilklassen verbundenen Rechte**

Die mit den Anteilklassen oder einem Teilfonds verbundenen Rechte können nur im Wege eines Beschlusses geändert werden, der auf einer Versammlung der Anteilinhaber der betreffenden Klasse oder des Teilfonds mit einer Mehrheit von 75% der gültigen dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen gefasst wird.

33 **Besteuerung**

33.1 **Allgemeines**

Die nachfolgend aufgeführten Informationen sind lediglich als eine allgemeine Anleitung gedacht und basieren auf der Grundlage der derzeit im Vereinigten Königreich geltenden Gesetze und Verordnungen der britischen Steuerbehörde (*HM Revenue & Customs*), die sich jeweils ändern können. Sie fasst die Steuerposition der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber zusammen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind und seiner Besteuerung unterliegen, und die die wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen sind, die als Investitionen gehalten werden. Diese Zusammenfassung findet möglicherweise nicht auf alle Investorenklassen Anwendung (wie beispielsweise finanzielle Institutionen und Wertpapierhändler). Anteilinhaber, die sich über ihre Besteuerung nicht im Klaren sind, sollten fachkundigen Rat einholen.

33.2 **Das Unternehmen**

33.2.1 **Einkommen**

Das Unternehmen unterliegt mit seinem steuerpflichtigen Einkommen (einschließlich aller Offshore Einkommensgewinne, die sich aus der Veräußerung entsprechender Interessen aus nicht berichtspflichtigen Offshore-Fonds ergeben) einer Körperschaftsteuer von 20%, nach Abzug von Führungs- und sonstiger abzugsfähiger Auslagen (einschließlich des Bruttobetrag von Dividenden und Ertragsausschüttungen, die das Unternehmen vornimmt oder die von dem Unternehmen als vorgenommen gelten). Dividendeneinkünfte, die das Unternehmen erhält, sind normalerweise nicht steuerpflichtig, vorausgesetzt, sie fallen in eine von mehreren Steuerbefreiungsklassen, die im Teil 9A des Corporation Tax Act 2009 (dem britischen Körperschaftssteuergesetz aus dem Jahre 2009) („CTA 2009“) festgelegt sind. Unterliegt das Unternehmen einer ausländischen Besteuerung zu erwirtschaftetem Einkommen, so kann dies in bestimmten Fällen von britischen Steuern abgezogen werden, die für diese Einkünfte fällig sind.

33.2.2 Kapitalgewinn

Das Unternehmen ist im Allgemeinen von britischen Kapitalertragssteuern befreit, die sich aus der Veräußerung seiner Investitionen ergeben.

33.2.3 Stempelsteuer (*Stamp Duty Reserve Tax* – „SDRT“)

33.2.3.1 Der OEIC-Aktienhandel unterliegt keiner Stempelsteuer. Mit der *Finance Bill 2014* wurden gesetzliche Bestimmungen zur Abschaffung von SDRT im Handel mit OEICs eingeführt (mit Wirkung vom 30. März 2014). Das Parlament hat im Rahmen des *Provisional Collection of Taxes Act* von 1968 Haushaltsbeschlüsse gefasst, die die Vorschriften zur Abschaffung von SDRT vorübergehend in Kraft setzen, bevor deren Erlass formell erfolgt.

33.3 Die Anteilinhaber

33.3.1 Einzelpersonen als Anteilinhaber

Das Unternehmen nimmt im Allgemeinen Ausschüttungen von Dividenden vor, die im Großen und Ganzen die Einkünfte widerspiegeln, die sich aus seinen Investitionen ergeben. Einzelne Anteilinhaber, die im Hinblick auf ihre steuerliche Veranlagung im Vereinigten Königreich ansässig sind, haben einen Anspruch auf eine Steuergutschrift in Bezug auf erhaltene Dividendenausschüttungen und sind einkommensteuerpflichtig im Hinblick auf die insgesamt erhaltene Ausschüttung und Steuergutschrift (die „Bruttodividende“). Der Wert der Steuergutschrift entspricht einem Neuntel der Nettodividende (d.h. 10% der Bruttodividende). Die Bruttodividende wird dem sonstigen Einkommen einer Einzelperson hinzugerechnet und gemäß den für diese Person geltenden Einkommensteuersätzen veranlagt. Einkommensteuerpflichtige Privatinvestoren, die nach dem Richtsatz besteuert werden, sind nicht weiter steuerpflichtig. Steuerzahler mit erhöhtem Satz sind zusätzlich einkommensteuerpflichtig, und zwar in Höhe von 25% der Nettodividende, insofern dieser Betrag, wenn er als oberste Einkommenstufe angesehen wird, über die Schwelle zum höheren Satz hinausgeht. Für Steuerzahler mit Sondersatz besteht eine zusätzliche Steuerpflicht, in Höhe von ca. 30,6% der Nettodividende, insofern dieser Betrag, wenn er als oberste Einkommenstufe angesehen wird, über die Schwelle zum Sondersatz hinausgeht. Im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, sind normalerweise nicht in der Lage, die Steuergutschrift von HM Revenue & Customs (den britischen Steuerbehörden) zurück zu fordern.

33.3.2 Nicht ansässige Personen

Anteilinhaber, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, sind normalerweise nicht in der Lage, die Steuergutschrift geltend zu machen, die mit der Dividendenausschüttung im Zusammenhang steht, es sei denn, eine Gutschrift ist in einer Höhe verfügbar, die durch ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und ihrem Wohnland festgelegt wird.

Derzeit wird im Vereinigten Königreich bei Dividendenausschüttungen des Unternehmens keine Quellensteuer erhoben. Anteilinhabern, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, wird empfohlen, fachkundigen Rat zu Steuerfragen in solchen Fällen einzuholen, in denen sie eine Dividendenausschüttung im gesetzlichen Geltungsbereich Ihres Wohnlandes erhalten.

33.3.3 Unternehmen als Anteilinhaber

Dividendenausschüttungen an Unternehmen als Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich körperschaftssteuerpflichtig sind, müssen nach „befreitem“ und „unbefreitem“ Einkommen je nach dem zugrundeliegenden Bruttoeinkommen des Unternehmens unterschieden werden.

Im Großen und Ganzen gesehen gilt der Teil der Gesamteinkünfte des Unternehmens (wird zur Feststellung des Ausschüttungsbetrages für den in Frage kommenden Zeitraum herangezogen) als „befreit“, das aus Dividendeneinkünften besteht, die nach den Bestimmungen des Teils 9A CTA 2009 als steuerbefreit angesehen werden. Der „befreite“ Teil gilt dann als steuerbefreites Dividendeneinkommen, wenn es an einen im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmensanteilhaber geht (es sei denn, der Anteilhaber gilt im Sinne des Steuerrechts als Wertpapierhändler). Ein im Vereinigten Königreich ansässiger Unternehmensanteilhaber ist nicht in der Lage, die mit der Dividende verbundene Steuergutschrift bei HM Revenue & Customs (den britischen Steuerbehörden) geltend zu machen. Der „unbefreite“ Teil wird als eine jährliche Zahlung angesehen, von der Einkommensteuer zu einem Satz von 20% abgezogen wurde. Ein im Vereinigten Königreich ansässiger Unternehmensanteilhaber unterliegt somit dem für ihn geltenden Körperschaftssteuersatz, jedoch mit einer Gutschrift für die bereits abgezogene Einkommensteuer. Diese Anteilhaber können somit noch zusätzlichen Steuerpflichten unterliegen, und in ihrer Möglichkeit, eine Rückerstattung der Einkommensteuergutschrift zu verlangen, sind sie durch den Teil des Unternehmensanteilhabers an der körperschaftssteuerlichen Veranlagung für den betreffenden Ausschüttungszeitraum eingeschränkt.

33.3.4 Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne, die durch den Verkauf, die Veräußerung oder aufgrund eines anderen kostenpflichtigen Ereignisses von Anteilhabern als Einzelpersonen gemacht wurden, die in steuerlicher Hinsicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, sind steuerfrei, wenn sie durch die jährliche Kapitalertragsteuerbefreiung auf Veräußerungsgewinne der betreffenden Einzelperson abgedeckt werden. Für das Steuerjahr 2014/2015 sind somit die ersten £11.000 der steuerpflichtigen Gewinne einer Einzelperson (also nach Abzug aller zulässigen Verluste) aus allen Quellen von der Kapitalertragsteuer befreit. Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände werden Gewinne über diesen Betrag hinaus zu 18% für Steuerzahler mit Richtsatz und zu 28% für Steuerzahler mit höherem Satz oder Sondersatz versteuert.

Anteilhaber, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden normalerweise nicht für Veräußerungsgewinne veranlagt, die sich aus einem

Verkauf, der Veräußerung oder einem anderen kostenpflichtigen Ereignis ergeben, es sei denn, die Anteilhaberschaft ergibt sich im Zusammenhang mit einem Handel, der durch den Anteilhaber über eine Agentur durchgeführt wurde, oder für die bestimmte Missbrauchsvorschriften im Bezug auf eine vorübergehende Abwesenheit aus dem Vereinigten Königreich gelten.

Veräußerungsgewinne, die von Anteilhabern erwirtschaftet werden, und die der Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, werden nach dem für den jeweiligen Unternehmensanteilhaber geltenden Körperschaftssteuersatz veranlagt, nachdem auf Vorhandensein einer eventuellen steuermindernden Indexbindung geprüft wurde. Der Hauptsatz für Körperschaftssteuer liegt zurzeit bei 20%.

34 **Ertragsausgleich**

34.1 Das nachstehend beschriebene Ertragsausgleichsverfahren kann bei der Gesellschaft eingesetzt werden, wie in Anhang 1 näher ausgeführt.

34.2 Ein Teil des Kaufpreises eines Anteils umfasst aufgelaufene von der Gesellschaft vereinnahmte oder noch zu vereinnahmende Erträge. Dieser Kapitalbetrag wird dem Anteilhaber mit der ersten Ertragszuteilung für einen Anteil, der während eines Rechnungslegungszeitraums ausgegeben wird, zurückgezahlt.

34.3 Der Betrag des Ertragsausgleichs ist entweder der tatsächliche im Ausgabepreis des betreffenden Anteils enthaltene Einkommensbetrag, oder wird berechnet, indem der Gesamtertrag, der im Preis von in einem jährlichen oder sonstigen Rechnungslegungszeitraum an Anteilhaber ausgegebenen oder an diese verkauften Anteilen enthalten ist, durch die Anzahl dieser Anteile geteilt wird; der sich ergebende Durchschnittsbetrag wird dann bei jedem der betreffenden Anteile berücksichtigt.

35 **Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft**

35.1 Die Gesellschaft kann nur als nicht-registrierte Gesellschaft gemäß Teil V des Insolvenzgesetzes von 1986 oder den FCA-Vorschriften abgewickelt werden. Ein Teilfonds kann nur im Einklang mit den FCA-Vorschriften abgewickelt werden.

35.2 Wird die Gesellschaft oder ein Teilfonds gemäß den FCA-Vorschriften abgewickelt, so kann ein solches Abwicklungsverfahren nur nach Genehmigung durch die FCA beginnen. Die FCA darf eine solche Genehmigung nur dann erteilen, wenn der ACD eine Erklärung vorlegt (nach eingehender Prüfung der Angelegenheiten der Gesellschaft), aus der entweder hervorgeht, dass die Gesellschaft in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Erklärung zu erfüllen oder dass sie nicht dazu in der Lage ist. Die Gesellschaft kann nicht gemäß den FCA-Vorschriften abgewickelt werden, wenn die Position des ACD zum betreffenden Zeitpunkt nicht besetzt ist.

35.3 Die Gesellschaft oder ein Teilfonds kann gemäß den FCA-Vorschriften in den folgenden Fällen abgewickelt werden:

- 35.3.1 Sofern die Anteilinhaber einen entsprechenden außerordentlichen Beschluss fassen; oder
- 35.3.2 sofern der gegebenenfalls in der Satzung als Laufzeit der Gesellschaft oder eines Teilfonds festgelegte Zeitraum abläuft, oder ein Ereignis eintritt, dass gemäß der Satzung die Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds nach sich zieht (z.B. wenn das Anteilkapital der Gesellschaft unter den vorgeschriebenen Mindestbetrag fällt oder wenn (bei einem Teilfonds) der Nettoinventarwert des Teilfonds unter £10.000.000 fällt, oder sofern eine Änderung der Gesetze oder Vorschriften eines Landes eintritt und es nach Ansicht des ACD wünschenswert ist, den betreffenden Teilfonds zu schließen); oder
- 35.3.3 an einem Wirksamkeitsdatum, das von der FCA auf Ersuchen des ACD für den Widerruf des Zulassungsbescheids für die Gesellschaft bzw. den Teilfonds festgelegt wurde.
- 35.4 Bei Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse
- 35.4.1 finden die Teile der FCA-Vorschriften und der Satzung, die sich auf die Preisfestsetzung und den Handel bzw. auf Anlagen und Kreditaufnahme beziehen, nicht länger auf die Gesellschaft bzw. den Teilfonds Anwendung;
- 35.4.2 wird die Gesellschaft nicht länger Anteile an der Gesellschaft bzw. dem Teilfonds ausgeben und entwerten und der ACD wird nicht länger Anteile verkaufen oder zurücknehmen oder für die Gesellschaft die Ausgabe oder die Entwertung von Anteilen der Gesellschaft oder des Teilfonds veranlassen;
- 35.4.3 wird keine Anteilübertragung oder sonstige Änderung ohne Genehmigung durch den ACD im Register eingetragen;
- 35.4.4 wird die Gesellschaft, sofern sie abgewickelt wird, ihre Geschäftstätigkeit nur noch insoweit ausüben, als dies der Abwicklung der Gesellschaft dienlich ist.
- 35.4.5 bleiben der unternehmensrechtliche Status und die Befugnisse der Gesellschaft sowie, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 35.4.1 und 35.4.4, die Befugnisse des ACD bis zum Abschluss des Abwicklungsverfahrens der Gesellschaft bestehen.
- 35.5 Der ACD wird, sobald dies nach Entscheidung über die Abwicklung der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds möglich ist, alle Vermögenswerte der Gesellschaft bzw. des Teilfonds veräußern und alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. des Teilfonds erfüllen und, nach Begleichung der ordnungsgemäß zahlbaren Verbindlichkeiten bzw. nach Einbehaltung angemessener Rückstellungsbeträge zur Deckung dieser Verbindlichkeiten und der Kosten der Abwicklung, veranlassen, dass die Depotbank aus den gegebenenfalls verbleibenden Erlösen eine oder mehrere Zwischenauszahlungen an die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer Beteiligungsrechte am Fondsvermögen der Gesellschaft bzw. des Teilfonds vornimmt. Sobald der ACD für die Veräußerung des gesamten Fondsvermögen und die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. des Teilfonds gesorgt hat, wird der ACD veranlassen, dass die Depotbank aus den

verbleibenden Werten eine Endausschüttung an die Anteilinhaber vornimmt (sofern noch Vermögenswerte des Fondsvermögens zur Auskehrung zur Verfügung stehen), und zwar an oder vor dem Datum, zu dem der Abschlussbericht an die Anteilinhaber gesendet wird, und im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen an der Gesellschaft bzw. dem Teilfonds.

- 35.6 Der ACD wird die FCA informieren, sobald dies nach vernünftigen Maßstäben nach Abschluss der Abwicklung der Gesellschaft bzw. des Teilfonds möglich ist.
- 35.7 Nach Abschluss der Abwicklung der Gesellschaft, wird die Gesellschaft aufgelöst und alle für Rechnung der Gesellschaft verbleibenden Gelder (einschließlich nicht geltend gemachter Ausschüttungen) werden innerhalb eines Monats nach der Auflösung bei Gericht hinterlegt.
- 35.8 Nach Abschluss der Abwicklung der Gesellschaft wird der ACD eine entsprechende Benachrichtigung an das Gesellschaftsregister (*Registrar of Companies*) schicken und die FCA über die erfolgte Benachrichtigung informieren.
- 35.9 Nach Abschluss der Abwicklung der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds, wird der ACD einen Abschlussbericht erstellen, in dem das Abwicklungsverfahren und die Auskehrung des Fondsvermögens erläutert wird. Die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft werden diesen Abschlussbericht prüfen und ein Gutachten über die ordnungsgemäße Erstellung abgeben. Der Abschlussbericht ist zusammen mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfer innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Abwicklung an die FCA, jeden Anteilinhaber und, bei Abwicklung der Gesellschaft, an das Gesellschaftsregister zu senden.
- 35.10 Da die Gesellschaft über eine Umbrella-Struktur verfügt, sind alle einem Teilfonds gemäß den FCA-Vorschriften zuzurechnenden Verbindlichkeiten ausschließlich aus dem diesem Teilfonds zuzurechnenden oder zuzuweisenden Fondsvermögen zu erfüllen.

36 **Allgemeine Informationen**

36.1 **Rechnungslegungszeiträume**

Der jährliche Rechnungslegungszeitraum der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Dezember (dem Bilanzstichtag). Der Rechnungslegungszeitraum für den Zwischenabschluss der Gesellschaft endet jedes Jahr am 30. Juni.

36.2 **Ertragszuweisung**

36.2.1 Ertragszuweisungen erfolgen aus den für Zuweisungen in dem jeweiligen Rechnungslegungszeitraum verfügbaren Erträge.

36.2.2 Sowohl Ertragsausschüttungen für Ausschüttende Anteile der Gesellschaft als auch Zuweisungen für Thesaurierende Anteile erfolgen an oder vor dem jährlichen Ertragszuweisungstermin, d.h. dem 28. Februar und für den J O

Hambro Capital Management UK Equity Income Fund, bzw. an oder vor den Zwischenstichtagen für die Ertragszuweisung, d.h. dem 31. Mai, dem 31. August und dem 30. November.

36.2.3 Wird eine Ausschüttung nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht, verfällt der jeweilige Betrag zu Gunsten der Gesellschaft.

36.2.4 Der für Ausschüttungen in einem Rechnungslegungszeitraum verfügbare Betrag wird berechnet, indem von dem Gesamtbetrag der für Rechnung des jeweiligen Teilfonds in dem jeweiligen Zeitraum vereinnahmten oder noch zu vereinnahmenden Erträge die von diesem Teilfonds für diesen Rechnungslegungszeitraum aus den Erträgen gezahlten oder noch zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen abgezogen werden. Der ACD wird außerdem Anpassungen vornehmen, die seiner Ansicht nach (und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern) im Hinblick auf Steuern und Ertragsausgleichsverfahren, auf Erträge, bei denen eine Vereinnahmung innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Ertragszuweisungstermin unwahrscheinlich ist, bzw. Erträge, die nicht berücksichtigt werden sollten, weil keine angemessenen Informationen über deren Anfallen vorliegen, sowie im Hinblick auf Übertragungen zwischen Kapital- und Ertragskonten als angemessen anzusehen sind; des Weiteren können zusätzliche Anpassungen vorgenommen werden, die nach dem Dafürhalten des ACD und gemäß Rücksprache mit den Wirtschaftsprüfern als sachgerecht angesehen werden.

36.3 **Jahresberichte**

36.3.1 Die Jahresberichte der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach jedem jährlichen Rechnungslegungszeitraum veröffentlicht; Zwischenberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach jedem halbjährlichen Rechnungslegungszeitraum veröffentlicht.

36.3.2 Die Gesellschaft wird einen ausführlichen und einen verkürzten Bericht für jeden jährlichen und halbjährlichen Rechnungslegungszeitraum erstellen.

36.3.3 Der ACD wird ein Exemplar der verkürzten Version der Jahres- und Zwischenberichte an jeden Anteilinhaber senden, dessen Name im Anteilregister zum Bilanzstichtag oder Zwischenbilanzstichtag erscheint. Exemplare der ausführlichen Berichte werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und stehen in den Geschäftsräumen des ACD, sowie auf der ACD Webseite www.johcm.co.uk zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung.

36.4 **Die Gesellschaft betreffende Dokumente**

36.4.1 Die folgenden Dokumente stehen in den Geschäftsräumen des ACD zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr an jedem Geschäftstag kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

36.4.1.1 Die jüngsten Jahres- und Zwischenberichte der Gesellschaft; sowie

36.4.1.2 die Satzung (einschließlich der Urkunden zur Satzungsänderung).

36.4.2 Der ACD kann für Kopien dieser Dokumente nach seinem Ermessen eine Gebühr verlangen, im Gegensatz zu Kopien für umfangreiche Berichte gemäß Abschnitt 36. 3 oben.

36.5 **Beschwerden**

Beschwerden in Bezug auf den Betrieb oder das Marketing der Gesellschaft sollten zunächst an den Compliance-Officer des ACD gerichtet werden. Sofern einer Beschwerde nicht zur Zufriedenheit nachgegangen wird, kann diese direkt an The Financial Ombudsman Service unter der Adresse South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR, Vereinigtes Königreich, gerichtet werden. Weitere Einzelheiten zu den Richtlinien des ACD-Beschwerdeverfahrens sind auf Anfrage erhältlich.

36.6 **Mitteilungen an Anteilinhaber**

Mitteilungen oder Unterlagen werden den Anteilhabern auf postalischem Wege an ihre jeweils registrierte Adresse übersandt.

36.7 **Ausführungsrichtlinien**

Der ACD führt Käufe, Verkäufe und den Umtausch von Anteilen am Unternehmen durch, des Weiteren nimmt er den Kauf und Verkauf von zugrundeliegenden Investitionen vor. Eine Kopie der Ausführungsrichtlinien des ACD ist auf Anfrage erhältlich.

36.8 **Stimmrecht**

Der ACD übt Stimmrechte in Bezug auf die zugrunde liegenden Investitionen aus. Eine Kopie der Abstimmungsrichtlinien des ACD ist auf Anfrage erhältlich.

ANHANG 1

Anlageziele, Anlagepolitik, und andere Informationen

Die Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft erfolgt gemäß den FCA-Vorschriften und im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft. Einzelheiten zum Anlageziel und zur Anlagepolitik sowie weitere Informationen sind nachstehend und auf der folgenden Seite ausgeführt.

J O Hambro Capital Management UK Equity Income Fund (der "Teilfonds")

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung von langfristigem Kapitalzuwachs und überdurchschnittlichen und wachsenden Dividendenerträgen, und zwar vornehmlich durch Anlagen in übertragbare Wertpapiere, wobei der Teilfonds allerdings auch in Geldmarktinstrumente, Einlagen, Optionsscheine und Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen kann. Der Teilfonds wird dieses Ziel in erster Linie durch Anlage in Aktienwerte verfolgen, die an der London Stock Exchange (oder anderen relevanten UK-Börsen) notiert sind. Die überwiegende Mehrheit der ausgewählten Aktienwerte werden Bestandteil des FTSE350 Index sein, wobei jedoch auch einige Aktienwerte kleinerer Unternehmen gehalten werden dürften. Die Performance des Teilfonds wird relativ zum FTSE All Share Gesamtertragsindex (dem „UK-Index“) gemessen. Zu jedem Zeitpunkt werden mindestens zwei Drittel des gesamten Fondsvermögens in Aktienwerte von Unternehmen angelegt sein, deren Sitz sich im Vereinigten Königreich befindet oder die dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds wird sich ausschließlich auf Aktienwerte konzentrieren, bei denen die künftigen Renditeaussichten über der durchschnittlichen Rendite des FTSE All Share Index liegen, wobei jeder Titel, dessen Rendite unter diesen Durchschnitt fällt, sofort zu veräußern ist. Dieser Ansatz wird naturgemäß dazu führen, dass der Teilfonds einen antizyklischen Ansatz verfolgt, und bedeutet auch, dass sich das Portfolio stark vom UK-Index unterscheiden wird. Es gibt keine Grenzen für eine Übergewichtung oder Untergewichtung von bestimmten Aktienwerten oder Sektoren. Die Konzentration auf Dividenden bedeutet auch, dass der Teilfonds zu Unternehmen mit hohem Cashflow tendieren wird (gemessen anhand des freien Cashflows und EBITDA), insbesondere Unternehmen, die regelmäßig wachsende Dividenden über unterschiedliche Investitionen und Wirtschaftszyklen erwirtschaften. Die Tendenz zu Aktienwerten mit hoher Rendite gründet sich auf der Auffassung, dass die Geschäftsführer und Manager im Vereinigten Königreich ihre Dividendenausschüttungen als Hinweise für die mittelfristige Ertragskraft des Unternehmens ansehen und diese Zahlungen in der Regel erheblich weniger volatil sind als der Ertrag je Aktie. Dies wird häufig dazu führen, dass der Teilfonds in Aktienwerte ohne unmittelbar erkennbaren Auslöser (für Wachstum) anlegt, die jedoch erheblich unterbewertet sind. Darüber hinaus zeigen die Zahlen der Vergangenheit, dass Dividendenerträge einen gleichbleibend hohen Beitrag zur realen Rendite an den Märkten des Vereinigten Königreichs geleistet haben, und es wird davon ausgegangen, dass sich dies auch künftig nicht ändern wird.

Der ACD beabsichtigt nicht, für die Gesellschaft eine Beteiligung an unbeweglichem oder materiellem beweglichem Vermögen zu erwerben.

Der ACD beabsichtigt, Derivate ausschließlich für Hedging-Zwecke und unter Nutzung von Techniken zum effizienten Portfoliomanagement einzusetzen.

Anteile am Teilfonds können an alle Privatanleger vertrieben werden.

Verfügbare Anteilklassen	Klasse A Distributing-Anteile	Klasse A Accumulating-Anteile		Klasse B Distributing-Anteile	Klasse B Accumulating-Anteile	Klasse Y Distributing-Anteile
Rechnungswährung	Pfund Sterling	Pfund Sterling		Pfund Sterling	Pfund Sterling	Pfund Sterling
Mindestanlagebetrag	£1.000	£1.000		£1.000	£1.000	£50.000.000
Mindestfolgeanlagebetrag	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt		Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt
Mindestabhebung	keine	keine		keine	keine	keine
Mindestanlagebestand	£1.000	£1.000		£1.000	£1.000	£50.000
Ausgabeaufschlag des ACD	5%	5%		5%	5%	Null
Jährliche Verwaltungsgebühr *	0,75% p.a. des Nettoinventarwertes	0,75% p.a. des Nettoinventarwertes		1,25% p.a. des Nettoinventarwertes	1,25% p.a. des Nettoinventarwertes	0,625% p.a. des Nettoinventarwertes

Jährlicher Bilanzstichtag	31. Dezember	31. Dezember		31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember
Zwischenbilanzstichtag	30. Juni	30. Juni		30. Juni	30. Juni	30. Juni
Stichtag Ex-Dividende	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember		31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember
Jährlicher Ertragszuweisungsstichtag	28. Februar	28. Februar		28. Februar	28. Februar	28. Februar
Zwischenstichtage für die Ertragszuweisung	31. Mai, 31. August und 30. November	31. Mai, 31. August und 30. November		31. Mai, 31. August und 30. November	31. Mai, 31. August und 30. November	31. Mai, 31. August und 30. November
Anlage in Zulässige Märkte	Wie in Anhang 3 aufgeführt	Wie in Anhang 3 aufgeführt		Wie in Anhang 3 aufgeführt	Wie in Anhang 3 aufgeführt	Wie in Anhang 3 aufgeführt
Ertragsausgleich	Ja	Ja		Ja	Ja	Ja

* Bitte beachten Sie, dass auch eine Performancegebühr anfällt, die gemäß Abschnitt 27 berechnet wird. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert vor auflaufender Performancegebühr berechnet.

J O Hambro Capital Management UK Opportunities Fund (der “Teilfonds”)

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung von langfristigem Kapitalzuwachs, und zwar vornehmlich durch die Anlage in ein konzentriertes Portfolio, das hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere von Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich angelegt ist. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Unternehmen außerhalb des Vereinigten Königreiches angelegt werden. Der Teilfonds kann auch in Geldmarktinstrumente, Einlagen, Optionscheine und Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Der FTSE All Share Total Return Index in Pfund Sterling ist die Benchmark, gegen die die Wertentwicklung gemessen wird. Zu jedem Zeitpunkt werden mindestens zwei Drittel des gesamten Teilfondsvermögens in Aktienwerte von Unternehmen angelegt sein, deren Sitz sich im Vereinigten Königreich befindet oder die dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben.

Der ACD beabsichtigt nicht, für die Gesellschaft eine Beteiligung an unbeweglichem oder materiellem beweglichem Vermögen zu erwerben.

Der ACD beabsichtigt, Derivate ausschließlich für Hedging-Zwecke und unter Nutzung von Techniken zum effizienten Portfoliomanagement einzusetzen.

Anteile an dem Teilfonds können an alle Privatanleger vertrieben werden.

Verfügbare Anteilsklassen	Klasse A Accumulating-Anteile	Klasse B Accumulating-Anteile	Klasse A Distributing-Anteile	Klasse B Distributing-Anteile	Klasse Y Distributing-Anteile	Klasse Y Accumulating-Anteile	Klasse X Distributing-Anteile
Rechnungswährung	Pfund Sterling	Pfund Sterling	Pfund Sterling	Pfund Sterling	Pfund Sterling	Pfund Sterling	Pfund Sterling
Mindest-erstanlagebetrag	£1.000	£1.000	£1.000	£1.000	£50.000,000	£50.000.000	£50.000.000
Mindest-folgeanlagebetrag	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt
Mindest-abhebung	keine	keine	Keine	keine	keine	keine	keine
Mindest-anlagebestand	£1.000	£1.000	£1.000	£1.000	£50.000,000	£50.000.000	£50.000.000
Ausgabe-aufschlag des ACD	5%	5%	5%	5%	null	null?	null

Jährliche Verwaltungsgebühr*	0,75% p.a. des Nettoinventarwertes	1,25% p.a. des Nettoinventarwertes	0,75% p.a. des Nettoinventarwertes	1,25% p.a. des Nettoinventarwertes	0,625% p.a. des Nettoinventarwertes	0,625% p.a. des Nettoinventarwertes	0,6% p.a. des Nettoinventarwertes
Jährlicher Bilanzstichtag	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember
Zwischenbilanzstichtag	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30. Juni
Stichtag Ex-Dividende	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember
Jährlicher Ertragszuweisungs-/zahlungsstichtag	28. Februar	28. Februar	28. Februar	28. Februar	28. Februar	28. Februar	28. Februar
Anlage in Zulässige Märkte	Wie in Anhang 3 aufgeführt	Wie in Anhang 3 aufgeführt	Wie in Anhang 3 aufgeführt	Wie in Anhang 3 aufgeführt	Wie in Anhang 3 aufgeführt	Wie in Anhang 3 aufgeführt	Wie in Anhang 3 aufgeführt
Ertragsausgleich	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

* Bitte beachten Sie, dass auch eine Performancegebühr anfällt, die gemäß Abschnitt 27 berechnet wird. Für die Klasse X Distributing-Anteile und Klasse X Accumulating-Anteile ist die Performancegebühr einer Outperformance auf maximal 4% begrenzt. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert vor auflaufender Performancegebühr berechnet.

** Klasse X Accumulating-Anteile stehen den Anlegern erst am 30. September 2014 zur Verfügung.

J O Hambro Capital Management UK Dynamic Fund (der “Teilfonds”)

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung von langfristigem Kapitalzuwachs, und zwar vornehmlich durch Investitionseinlagen bei Unternehmen, die in einem der beiden Primärmärkte gelistet sind, die an der Londoner Börse gehandelt werden, dem Haupt- und dem AIM-Markt. Zu jedem Zeitpunkt werden mindestens 75% des gesamten Teilfondsvermögens in Aktienwerte von Unternehmen angelegt sein, deren Sitz sich im Vereinigten Königreich befindet oder die dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben. Gelegentlich kann es vorkommen, dass der Teilfonds von der Möglichkeit Gebrauch macht, einen Teil seiner Wertpapieranteile an einer anerkannten Handelsbörse außerhalb des Vereinigten Königreiches anzulegen. Investitionen werden hauptsächlich durch Geldmarktinstrumente und Optionsscheine vorgenommen, die einfach handelbar und marktfähig sind, oder auch durch Wertpapiereinlagen bei kleineren Unternehmen, die leichter handelbar sind. Das Portfolio ist in der Regel sehr konzentriert, wobei in dem Teilfonds Kapitalinteressen von 35 bis zu 50 verschiedenen Gesellschaften vertreten sein können.

Der FTSE All Share Total Return Index ist die Benchmark, gegen die die Wertentwicklung gemessen wird. Dies ist ein nach Kapitalausstattung gewichteter Index, inkl. FTSE 350 und FTSE Smallcap.

Der ACD beabsichtigt nicht, für die Gesellschaft eine Beteiligung an unbeweglichem oder materiellem beweglichem Vermögen zu erwerben.

Der ACD beabsichtigt, Derivate ausschließlich für Hedging-Zwecke und unter Nutzung von Techniken zum effizienten Portfoliomanagement einzusetzen.

Anteile an dem Teilfonds können an alle Privatanleger vertrieben werden.

Verfügbare Anteilklassen	Klasse A Distributing-Anteile	Klasse A Accumulating-Anteile	Klasse B Distributing-Anteile	Klasse B Accumulating-Anteile	Klasse C Distributing-Anteile
Rechnungswährung	Pfund Sterling	Pfund Sterling	Pfund Sterling	Pfund Sterling	Pfund Sterling
Mindestanlagebetrag	£1.000	£1.000	£1.000	£1.000	£500
Mindestfolgeanlagebetrag	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt	Keiner, solange Mindestbetrag aufrechterhalten bleibt
Mindestabhebung	keine	keine	keine	keine	keine
Mindestanlagebestand	£1.000	£1.000	£1.000	£1.000	£500
Ausgabeaufschlag des ACD	5%	5%	5%	5%	null
Jährliche	0,75% p.a. des	0,75% p.a. des	1,25% p.a. des	1,25% p.a. des	0,62% p.a. des

Verwaltungs- gebühr*	Nettoinventarwertes	Nettoinventarwertes	Nettoinventar- wertes	Nettoinventar- wertes	Netto- wertes
Jährlicher Bilanzstichtag	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31.
Zwischenbilanz- stichtag	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30.
Stichtag Ex- Dividende	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31.
Jährlicher Ertragszuwei- sungsstichtag	28. Februar	28. Februar	28. Februar	28. Februar	28.
Anlage in Zulässige Märkte	Wie in Anhang 3 aufgeführt	Wie in Anhang 3 aufgeführt	Wie in Anhang 3 aufgeführt	Wie in Anhang 3 aufgeführt	Wie aufg
Ertragsausgleich	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

* Bitte beachten Sie, dass auch eine Performancegebühr anfällt, die gemäß Abschnitt 27 berechnet wird. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert vor auflaufender Performancegebühr berechnet.

ANHANG 2

1 **Befugnisse der Gesellschaft zur Anlage und Kreditaufnahme**

1.1 **Anlagebeschränkungen**

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds der Gesellschaft werden im Hinblick auf das jeweilige Anlageziel angelegt, wobei die Anlagen jedoch den in den FCA-Vorschriften festgelegten Anlagegrenzen unterliegen. Diese Grenzen werden nachstehend wie folgt zusammengefasst:

1.1.1 Die Gesellschaft wird grundsätzlich Anlagen tätigen, die ihrem Gesellschaftszweck entsprechen, einschließlich genehmigter Wertpapiere, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden oder die an einem Markt in einem EWR-Staat zugelassen sind oder gehandelt werden, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der dem Publikum offen steht, sowie Anteile (units) anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, Optionsscheine, zugelassene Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen, Derivate und Termingeschäfte.

1.1.2 Zulässige Märkte sind geregelte Märkte oder in einem EWR-Staat errichtete Märkte, die geregelt sind, deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist und die dem Publikum offen stehen, sowie Märkte, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Kriterien der FCA-Vorschriften und der Verlautbarungen und Hinweise der FCA nach Feststellung des ACD in Absprache mit der Depotbank als angemessen im Hinblick auf die Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft oder den Handel mit diesen angesehen werden. Diese Märkte müssen über eine ordnungsgemäße Funktionsweise verfügen, geregelt und anerkannt sein, dem Publikum offen stehen, eine angemessene Liquidität aufweisen und über Vorkehrungen für eine ungehinderte Übermittlung von Erträgen und Kapital an oder an die Order der Anleger verfügen. Die zulässigen Wertpapier- und Derivatemärkte für die Gesellschaft sind in Anhang 3 aufgeführt.

1.1.3 Eine Erweiterung der Liste der zulässigen Wertpapiermärkte um weitere neue Wertpapiermärkte erfordert einen Beschluss der Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung, sofern diese Erweiterung nach Auffassung des ACD und der Depotbank eine grundlegende Änderung für die Gesellschaft bedeuten würde. Ist dies nicht der Fall, werden der ACD und die Depotbank beurteilen, ob eine solche Ergänzung eine bedeutende Änderung ist, über die die Anteilinhaber 60 Tage im Voraus zu informieren sind und die eine entsprechende Aktualisierung des Prospekts im Hinblick auf die Änderung und den Tag des Beginns erforderlich macht, oder ob die Änderung nur geringfügige Auswirkungen auf die Anlagepolitik der Gesellschaft haben wird und die Anteilinhaber lediglich in Kenntnis gesetzt werden müssen.

1.2 **Übertragbare Wertpapiere**

1.2.1 Bis zu 10% des Wertes jedes Teilfonds können in übertragbare Wertpapiere angelegt werden, die nicht zu den genehmigten Wertpapieren gehören.

1.2.2 Bis zu 5% des Wertes eines Teilfonds können in übertragbare Wertpapiere, bei denen es sich nicht um staatliche Wertpapiere oder Wertpapiere der öffentlichen

Hand handelt, oder in zugelassenen Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Bis zu 10% des Wertes eines Teilfonds können allerdings in Wertpapiere und Instrumente wie die vorstehend Beschriebenen (bzw. in Zertifikate die diese verbriefen) angelegt werden, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, sofern der Gesamtbetrag dieser Anlagen 40% des Wertes des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Bis zu 20% des Wertes des Fondsvermögens eines Teilfonds kann aus übertragbaren Wertpapieren oder zugelassenen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von ein und derselben Unternehmensgruppe begeben wurden (d.h. von Unternehmen, die für Zwecke des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 1983/349/EWG zu einer Unternehmensgruppe gehören, oder die im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards Mitglieder ein und derselben Unternehmensgruppe sind).

- 1.2.3 Bis zu 100% des Fondsvermögens der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds können in staatliche Wertpapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand angelegt werden, die von einem einzigen Emittenten bzw. in dessen Namen ausgegeben wurden oder durch einen einzigen Emittenten garantiert werden. Emittenten in diesem Sinne können sein: Die Regierung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des EWR (Österreich, Belgien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich), Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, die Schweiz oder die Vereinigten Staaten von Amerika; bzw. in Wertpapiere der öffentlichen Hand, die durch den Europarat, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Investitionsbank, Eurofima, die International Finance Corporation oder durch die Nordische Investitionsbank begeben wurden.

1.3 **Organismen für gemeinsame Anlagen**

- 1.3.1 Bis zu 10% des Wertes des Fondsvermögens eines Teilfonds können in Anteile anderer Organismen angelegt werden. Des Weiteren können Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die vom ACD oder einem seiner verbundenen Unternehmen verwaltet werden, jedoch vorbehaltlich der FCA-Vorschriften zum Verbot doppelter Gebühren. Es dürfen nur Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgen, deren jährliche Managementgebühr 5% nicht übersteigt.
- 1.3.2 Die Anlageorganismen müssen die Bedingungen gemäß 1.3.3 und 1.3.4 erfüllen.
- 1.3.3 Die Organismen, in die die Gesellschaft anlegt, müssen
- 1.3.3.1 die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um über alle Rechte gemäß der OGAW-Richtlinie zu verfügen; oder
 - 1.3.3.2 gemäß den Bestimmungen in Section 272 des Act anerkannt sein; oder
 - 1.3.3.3 als ein nicht richtlinienkonformer Organismus (nicht-OGAW) für Privatanleger zugelassen sind; oder
 - 1.3.3.4 in einem anderen EWR-Staat zugelassen sein; oder

- 1.3.3.5 von den zuständigen Behörden eines OECD Mitgliedslandes (außer einem weiteren EWR-Staat) zugelassen sein, dass (i) das IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding (multilaterale IOSCO-Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den weltweiten Informationsaustausch zwischen Börsenaufsichtsbehörden) unterzeichnet und (ii) die Managementgesellschaft des Plans, sowie seine Regeln und Depot- und Verwahrungsvorschriften genehmigt hat.

Voraussetzung für 1.3.3.3, 1.3.3.4 und 1.3.3.5 ist, dass außerdem die Anforderungen gemäß Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind.

- 1.3.4 Anlageorganismen müssen die Bestimmungen der FCA-Vorschriften über Anlagen in andere Gruppenfonds (*group schemes*) einhalten; außerdem müssen sie ihrerseits Bedingungen unterliegen, nach denen sie nicht mehr als 10% ihres Vermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen.

- 1.3.5 Die Teilfonds dürfen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen und die damit verbundenen Gebühren und Aufwendungen zahlen, es sei denn, die Organismen werden vom ACD (oder einem seiner verbundenen Unternehmen) betrieben oder verwaltet. In diesem Fall wird der Teilfonds keine zusätzlichen Management- oder Verwaltungsgebühren an den ACD (bzw. dessen verbundenes Unternehmen) zahlen.

- 1.3.6 Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer Fonds investiert, die direkt oder nach Übertragung durch den ACD oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der ACD durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (d.h. mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, darf der ACD oder das andere Unternehmen keine Zeichnungs-, Umstellungs- oder Rücknahmegebühren zu Lasten der Teilfonds-Investition in Anteile solcher anderer Fonds in Rechnung stellen und nur eine verminderte Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 0,25% p. a. auf den Teil der Vermögenswerte, die in Anteile solcher anderer Fonds investiert wurden.

- 1.3.7 Wenn ein Teilfonds in Anteile eines verbundenen Fonds gemäß der obigen Bestimmung investiert, für welchen eine niedrigere Verwaltungsgebühr als für den Teilfonds gilt, kann der Teilfonds auf die in diesen Zielfonds investierten Vermögenswerte die Differenz zwischen seiner eigenen Verwaltungsgebühr und der anwendbaren Verwaltungsgebühr des Zielfonds anstelle der oben genannten verminderten Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen.

1.4 **Optionsscheine, nicht oder nur teilweise eingezahlte Wertpapiere**

- 1.4.1 Bis zu 100% des Wertes des Fondsvermögens eines Teilfonds können aus Optionsscheinen bestehen (die zeitweise zu einer hohen Volatilität des Portfolios führen können), vorausgesetzt es ist nach vernünftigen Maßstäben vorhersehbar, dass bei den Vermögenswerten des Fondsvermögens in dem Zeitraum zwischen dem Erwerb des Optionsscheins und dem Zeitpunkt der Ausübung keine Änderung eintreten wird, und dass die Rechte, die mit dem zu erwerbenden Optionsschein und mit allen anderen zum Zeitpunkt des Erwerbs dieses Optionsscheins im Fondsvermögen gehaltenen Optionsscheinen verbunden sind,

ausgeübt werden und diese Ausübung der Rechte aus den Optionsscheinen nicht gegen die FCA-Vorschriften verstößt.

1.4.2 Wertpapiere, bei denen noch Zahlungen ausstehen, dürfen nur mit der Maßgabe gehalten werden, dass es nach vernünftigen Maßstäben vorhersehbar ist, dass der Betrag bestehender und potenzieller Kapitalabrufe für ausstehende Zahlungen vom Teilfonds jederzeit bei Zahlungsaufforderung und ohne Verstoß gegen die FCA-Vorschriften geleistet werden kann.

1.4.3 Ein Optionsschein, der die Voraussetzungen einer Anlage im Sinne von Artikel 80 (Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere verbrieft - *Certificates representing certain securities*) der Verordnung für genehmigungspflichtige Geschäfte (*Regulated Activities Order*) erfüllt und mit einer Anlage im Sinne von Artikel 79 der Verordnung (Instrumente, die zu Anlagen berechtigten - *Instruments giving entitlement to investments*) vergleichbar ist, darf nicht im Fondsvermögen gehalten werden, es sei denn, der betreffende Optionsschein ist an einem zulässigen Wertpapiermarkt notiert.

1.4.4 **Es ist möglich, dass mehr als 5% des Fondsvermögens in Optionsscheine angelegt sein werden; in diesem Fall kann der Nettoinventarwert der Gesellschaft zeitweise extrem volatil sein.**

1.5 **Geldmarktinstrumente**

1.5.1 Bis zu 100% des Wertes des Fondsvermögens eines Teilfonds können aus zugelassenen Geldmarktinstrumenten bestehen, wobei es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit exakt bestimmt werden kann, vorausgesetzt das jeweilige Geldmarktinstrument ist an einem zulässigen Markt notiert oder wird normalerweise dort gehandelt; oder das Instrument wurde von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben oder garantiert; oder das Instrument wurde von einer Einrichtung ausgegeben, deren Wertpapiere an einem zulässigen Markt gehandelt werden; oder das Instrument wurde von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert, die einer effektiven Aufsicht im Sinne des Gemeinschaftsrechts untersteht oder effektiven Bestimmungen unterliegt (und mit diesen im Einklang steht), die nach Ansicht der FCA mit denen des Gemeinschaftsrechts mindestens gleichwertig sind.

1.5.2 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können bis zu 10% des Fondsvermögens eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht diese Kriterien erfüllen.

1.6 **Einlagen**

Bis zu 20% des Wertes des Fondsvermögens eines Teilfonds können aus Einlagen bei einer einzigen Einrichtung bestehen. Der Teilfonds wird nur in Einlagen genehmigter Banken anlegen, die bei Sicht fällig oder kündbar sind und deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreitet.

1.7

Derivate und Termingeschäfte

Transaktionen in Derivaten können für Hedging-Zwecke eingesetzt werden, obwohl der ACD derzeit nicht beabsichtigt, dies zu tun. Der ACD kann im Hinblick auf das Anlageziel des Teilfonds und im Einklang mit den FCA-Vorschriften verschiedene derivative Instrumente einsetzen. **Sofern Derivate zu Hedging-Zwecken oder im Rahmen von effizienten Portfoliomanagementtechniken eingesetzt werden, so hat dies keine Auswirkungen auf das Risikoprofil des Teilfonds. Der Einsatz von Derivaten wird nicht gegen die jeweils geltenden Anlageziele oder Anlagegrenzen verstoßen.**

In dem Umfang, in dem sich der ACD solcher Techniken bedient, können Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement („EPM“) gemäß den Vorschriften Optionen, Futures, Contracts for Differences (CFD) oder Termingeschäfte zum Gegenstand haben. Zwar gibt es keine Beschränkungen für den Betrag des Vermögens eines Organismus, der für diese Zwecke eingesetzt werden kann, es müssen jedoch verschiedene Anforderungen erfüllt werden. Die spezifischen Ziele des EPM sind:

- (a) Verminderung des Risikos – Absicherung entweder gegen Kurs- oder Währungsschwankungen, zur Vermeidung von Marktvolatilität und zur Erzielung einer Risikobegrenzung „nach unten“;
- (b) Reduzierung der Kosten; und
- (c) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Organismus (verbunden mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Unternehmens (oder des jeweiligen Teilfonds) angemessen ist und den Risikostreuungsrichtlinien entspricht, wie sie von der FCA dargelegt wurden.

Die Transaktion muss im Hinblick auf die Ziele des EPM wirtschaftlich angemessen sein. Etwaige Risiken müssen in voller Höhe durch ausreichende Barmittel oder sonstige Vermögenswerte gedeckt sein, so dass etwaig anfallende Verbindlichkeiten gegebenenfalls bei Fälligkeit gezahlt oder geliefert werden können.

- 1.7.1 Es können Transaktionen durchgeführt werden, an denen der ACD entweder direkt oder indirekt ein Interesse hat, das zu seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft im Widerspruch stehen könnte. Falls ein solcher Widerspruch oder Konflikt unvermeidbar ist, so sollte der ACD seine treuhänderischen Verpflichtungen bedenken und im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger handeln. Der ACD stellt sicher, dass die Investoren fair und gerecht behandelt werden, und dass solche Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht ungünstiger sind, als hätte es diese Konfliktsituation gar nicht gegeben.
- 1.7.2 Betriebskosten und Gebühren, die sich aus EPM-Verfahren bzw. der Verwendung von Derivaten ergeben, werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen. Die Offenlegung der Körperschaften, an die Betriebskosten und Gebühren gezahlt werden, erfolgt im Jahres- und Geschäftsbericht.
- 1.7.3 Soweit in 1.7.4. nichts Anderes bestimmt ist, gibt es keine Obergrenze für den Einsatz von Transaktionen in Derivaten oder Termingeschäften eines Teilfonds,

mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen in 1.7.2 und 1.7.3 auf diese Transaktionen Anwendung finden.

1.7.4 Eine Transaktion in Derivaten oder Termingeschäften muss:

1.7.4.1

- (a) ein genehmigtes Derivat zum Gegenstand haben (d.h. es wird auf einem oder nach den Vorschriften eines dafür zulässigen Marktes für Derivate gehandelt); oder
- (b) falls es sich um ein OTC-Derivat handelt, einen Future, einen Optionskontrakt oder einen CFD zum Gegenstand haben, der jeweils mit einem Kontrahenten abgeschlossen wurde, der nach den FCA-Vorschriften akzeptabel ist, dessen Bedingungen im Hinblick auf Bewertung und Glattstellung genehmigt sind und dessen Wert bestimmt werden kann,

1.7.4.2 sich auf einen oder alle der folgenden Basiswerte (soweit sie für den jeweiligen Teilfonds zulässig sind) beziehen:

- (a) übertragbare Wertpapiere;
- (b) zugelassene Geldmarktinstrumente;
- (c) zulässige Einlagen;
- (d) zulässige Derivate;
- (e) zulässige Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
- (f) Finanzindizes;
- (g) Zinssätze;
- (h) Wechselkurse; und
- (i) Währungen.

1.7.4.3 darf nicht zu Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel führen, darf nicht mit dem Zweck des Aufbaus einer potenziellen Leerposition in einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen oder Derivaten führen.

Der Einsatz von Derivaten muss durch Risikomanagementverfahren des ACD unterstützt werden, wobei das Anlageziel und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zu berücksichtigen sind.

1.7.5 Transaktionen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn das maximale, durch die Transaktion geschaffene, potenzielle Engagement in Höhe des geschaffenen Kapitals bzw. fiktiven Kapitals der Derivate den Nettoinventarwert des Fondsvermögens und sein globales Engagement gegenüber den zugrundeliegenden Anlagen die in den FCA-Vorschriften festgelegte Investitionsgrenze nicht überschreitet.

Das weltweite Engagement innerhalb eines Fonds ist der Maßstab für die maximal möglichen Verluste des Fonds aus der Anwendung von Derivatinstrumenten. Eine Berechnung erfolgt durch Anwendung des „Commitment Approach“ (freiwillige Selbstverpflichtung), durch den die Derivate in die gleichwertigen Positionen der zugrundeliegenden Anlagen

umgewandelt und somit das zunehmend ansteigende Engagement durch die Derivate gemessen wird, nachdem alle angemessenen Sicherungs- oder Aufrechnungspositionen entfernt wurden.

1.7.6 Die Position eines Teilfonds in Bezug auf einen Kontrahenten einer OTC-Derivatetransaktion darf 5% des Wertes des Fondsvermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10%, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine genehmigte Bank handelt.

1.7.7 Es können die Transaktionen vorgenommen werden, an welchen sich der ACD direkt oder indirekt beteiligt sein kann, die potenziell zu einem Konflikt mit dessen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft führen können. Wenn ein Konflikt nicht vermieden werden kann, wird der ACD seinen treuhänderischen Pflichten, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger zu handeln, Rechnung tragen. Der ACD wird sicherstellen, dass Anleger fair behandelt werden und solche Transaktionen zu den Bedingungen vorgenommen werden, die für die Gesellschaft nicht ungünstiger sind als im Fall, wenn es keinen potentiellen Konflikt gegeben hätte.

1.7.8 Betriebskosten und Gebühren, die infolge der EPM-Techniken und/oder des Einsatzes von Derivativen entstehen, werden vom jeweiligen Teilfonds getragen. Die Identität der Rechtspersönlichkeit, an die Betriebskosten und Gebühren gezahlt werden, wird im jährlichen Geschäftsbericht offenlegt.

1.8 **Kombinationen von Anlagen**

1.8.1 Im Zusammenhang mit der Berechnung der Grenzen in 1.2.2, 1.6 und 1.7 dürfen nicht mehr als 20% des Wertes des Fondsvermögens aus einer Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlagen bei ein und derselben Einrichtung bestehen: (a) von dieser Einrichtung ausgegebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, oder (b) Einlagen bei dieser Einrichtung oder (c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

1.8.2 Im Zusammenhang mit der Berechnung der Grenzen in 1.2.2, 1.6, 1.7 und 1.8.1 dürfen nicht mehr als 35% des Wertes des Fondsvermögens aus einer Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlagen bei ein und derselben Einrichtung bestehen: (a) von dieser Einrichtung ausgegebene übertragbare Wertpapiere oder zugelassene Geldmarktinstrumente, oder (b) Einlagen bei dieser Einrichtung oder (c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

1.9 **Konzentration**

1.9.1 Die Gesellschaft darf nicht mehr als:

- 10% der übertragbaren Wertpapiere eines Emittenten halten, die nicht zur Teilnahme an Abstimmungen über jegliche Angelegenheiten in einer Hauptversammlung des Emittenten berechtigen; oder
- 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten halten; oder
- 10% der zugelassenen Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten halten; oder

- 25% der Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben.
- 1.9.2 Ein Teilfonds darf nur dann übertragbare Wertpapiere eines Emittenten erwerben, die ihm Stimmrechte auf einer Hauptversammlung des Emittenten verleihen, wenn der Teilfonds vor dem Erwerb dieser Wertpapiere nicht über Stimmrechte an diesem Emittenten verfügt, die es ihm erlauben, auf einer Hauptversammlung des Emittenten 20% oder mehr der gesamten Stimmrechte auszuüben, und der Teilfonds auch nach dem Erwerb nicht über Stimmrechte in diesem Umfang verfügen wird.
- 1.10 **Allgemeines**
- 1.10.1 Die Übernahme von Kontrakten oder Platzierungen bzw. die Beteiligung an einer solchen Übernahme für Rechnung eines Teilfonds ist, vorbehaltlich der Bedingungen in den FCA-Vorschriften, zulässig.
- 1.10.2 Bargeld oder bargeldnahe Mittel dürfen nicht im Fondsvermögen eines Teilfonds zurückgehalten werden, es sei denn, dies ist erforderlich im Hinblick auf das Anlageziel des Teilfonds, zur Rücknahme von Anteilen des Teilfonds, im Rahmen eines effizienten Managements des Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel oder für andere Zwecke, die als nützlich für die Anlageziele des Teilfonds anzusehen sind.
- 2 **Wertpapierleihe**
- 2.1 Ein Teilfonds, bzw. die Depotbank auf Aufforderung der Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte abschließen (bei denen Wertpapiere des Teilfonds veräußert und entsprechende Wertpapiere wiedererworben werden), sofern der Teilfonds oder die Gesellschaft dies im Hinblick auf die Erzielung zusätzlichen Einkommens für den Teilfonds unter Wahrung eines annehmbaren Risikoniveaus für angemessen halten. Diese Transaktionen müssen im Einklang mit den Bedingungen der FCA-Vorschriften erfolgen, nach denen (unter anderem) folgende Voraussetzungen zu erfüllen sind:
- 2.1.1 Das Wertpapierleihgeschäft muss ein Geschäft gemäß Section 263B des *Taxation of Chargeable Gains Act* von 1992 sein;
- 2.1.2 die Bedingungen der Vereinbarungen, nach denen die Depotbank die Wertpapiere für Rechnung des Teilfonds zurückerwerben muss, müssen für die Depotbank akzeptabel sein und der gängigen Marktpraxis entsprechen;
- 2.1.3 der Kontrahent muss gemäß den FCA-Vorschriften akzeptabel sein.
- 2.2 Die im Rahmen der Wertpapierleihe erhaltene Sicherheit muss den Anforderungen der Depotbank genügen sowie angemessen und ausreichend schnell verfügbar sein, wie in den FCA-Vorschriften festgelegt.
- 2.3 Der ACD ist verpflichtet, die Grundsätze des Collateralmanagements in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Verordnungen zu beachten.

- 3 **Befugnis zur Kreditaufnahme**
- 3.1 Nach Maßgabe der FCA-Vorschriften ist jeder Teilfonds berechtigt, Gelder bei geeigneten Instituten oder einer genehmigten Bank aufzunehmen, unter der Bedingung, dass die Rückzahlung des Kredits aus dem Fondsvermögen erfolgt.
- 3.1.1 Kredite dürfen nur auf vorübergehender Basis und nicht dauerhaft aufgenommen werden; die Laufzeit darf ohne Zustimmung der Depotbank drei Monate nicht übersteigen. Die Zustimmung der Depotbank wird nur unter Bedingungen erteilt, die nach Ansicht der Depotbank angemessen sind, um eine Kreditaufnahme auf vorübergehender Basis sicherzustellen.
- 3.1.2 Der ACD muss sicherstellen, dass die aufgenommenen Kredite an keinem Geschäftstag 10% des Wertes des Fondsvermögens des Teilfonds überschreiten.
- 3.2 Diese Beschränkungen für die Kreditaufnahme gelten nicht für “Back-To-Back”-Darlehen zur Deckung von Transaktionen in Derivaten und Termingeschäften.

ANHANG 3

Zulässige Wertpapier- und Derivatemärkte

Zulässige Wertpapiermärkte

Ein Teilfonds kann Handel über die von den Mitgliedstaaten der EU oder des EWR errichteten Wertpapiermärkte betreiben, an denen zur amtlichen Notierung zugelassene übertragbare Wertpapiere gehandelt werden. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds bis zu 10% seines Wertes in übertragbare Wertpapiere anlegen, die nicht wie vorstehend beschrieben notiert sind.

Ein Teilfonds kann auch an den nachstehend aufgeführten alternativen Investitionsmärkten Handel treiben.

Zulässige Derivatemärkte

Ein Teilfonds kann auch an den nachstehend aufgelisteten Derivatemärkten handeln.

London International Financial Futures Exchange
OMLX The London Securities and Derivatives Exchange

ANHANG 4

Adressen

Die Gesellschaft und ihre Hauptgeschäftsstelle

J O Hambro Capital Management UK Umbrella Fund

Ground Floor
Ryder Court
14 Ryder Street
London
SW1Y 6QB
Vereinigtes Königreich

ACD (*Authorised Corporate Director*)

J O Hambro Capital Management Limited

Ground Floor
Ryder Court
14 Ryder Street
London
SW1Y 6QB
Vereinigtes Königreich

Depotbank

Northern Trust Global Services Limited
50 Bank Street
Canary Wharf
London E14 5NT
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle

RBC Investor Services Trust
Riverbank House
2 Swan Lane
London, UK
EC4R 3AF
Vereinigtes Königreich

Fondsbuchhaltung und -bewertung

RBC Investor Services Trust

Riverbank House, 2 Swan Lane
London
EC4R 3AF
Vereinigtes Königreich

Verwaltungsstelle

RBC Investor Services Trust

Riverbank House, 2 Swan Lane
London
EC4R 3AF
Vereinigtes Königreich

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

RBC Investor Services Bank S.A.
Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich
Badenerstrasse 567
Postfach 1292
CH-8048 Zürich
Schweiz

Vertreter und Zahlstelle in Deutschland

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
D-20095 Hamburg
Deutschland

Vertreter und Zahlstelle in Österreich

Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG
Garben 21
A-1010 Wien
Österreich

Vertreter in Irland

RBC Investor Services Ireland Limited
George's Quay House
43 Townsend Street
Dublin 2
Irland

ANHANG 5

Historische Wertentwicklung der Teilfonds

Die in dieser Tabelle dargestellte Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf eine zukünftige Wertentwicklung und kann anderweitig zur Projektion von möglichen Zukunftswerten der Teilfonds nicht verwendet werden.

Wertentwicklung zum 31. Dezember 2014

Comparative Performance	31. Dez	31. Dez	31. Dez	31. Dez	31. Dez	31. Dez
	2013 – 31. Dez 2014	2012 – 31. Dez 2013	2011 – 31. Dez 2012	2010 – 31. Dez 2011	2009 – 31. Dez 2010	2008 – 31. Dez 2009
JOHCM UK Equity Income	0,64%	40,36%	16,25%	-4,42%	23,56%	29,82%
Lipper UK Equity Income Mean*	2,76%	23,33%	14,73%	-4,43%	14,08%	25,29%
FTSE All Share TR Adj	0,93%	29,91%	15,25%	-2,74%	12,91%	20,66%
JOHCM UK Opportunities Fund	2,75%	17,78%	13,24%	4,26%	11%	22,19%
Lipper UK All Companies Mean*	-3,31%	31,27%	17,82%	-6,51%	15,86%	26,46%
FTSE All Share TR Adj	0,93%	29,91%	15,25%	-4,43%	12,91%	20,66%
JOHCM UK Dynamic Fund	2,67%	38,43%	16,13%	-8,61%	26,94%	30,85%
Lipper UK All Companies Mean*	0,60%	31,27%	17,82%	-6,51%	15,86%	26,46%
FTSE All Share TR Adj	0,93%	29,91%	15,25%	-4,43%	12,91%	20,66%

Quelle: JOHCM/Lipper zum 31. Dezember 2014

A N H A N G 6

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle und Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg (die deutsche Zahl- und Informationsstelle).

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Rücknahmeerlöse und etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können auf deren Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft – jeweils in Papierform - sowie der Nettoinventarwert pro Anteil und die Ausgabe-, Rücknahme- und etwaige Umtauschpreise stehen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Verfügung und sind dort kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter www.fundinfo.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main, veröffentlicht.

Zusätzlich stehen die unter „Die Gesellschaft betreffende Dokumente“ aufgeführten Unterlagen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Gesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.